

# Ein Beitrag

zur Geschichte

des Forstdienstes der Mennoniten

in Rußland

nach urkundlichen Akten zusammengestellt von

Abt. Görz.

Groß-Dofmat.

Druck von S. Leuzmann.

1907.

# Ein Beitrag

zur Geschichte

des Forstdienstes der Mennoniten

in Rußland

nach urkundlichen Akten zusammengestellt von

Abt. Görz.

---

Groß-Tofmak.

Druck von H. Lenzmann.

1907.

## 1. Die Bewegung in den Mennonitengemeinden infolge des projektierten neuen Militärgesetzes.

Schon während der Ausarbeitung des neuen Militärgesetzes anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kam die Nachricht über die dabei in Aussicht genommene allgemeine Wehrpflicht auch zu uns Mennoniten und erweckte nicht ohne Grund ernste Bedenken in den Gemeinden, daß bei solcher Umgestaltung des Wehrgesetzes die wehrlose Stellung der Mennoniten in Gefahr kommen könne.

Die erste Nachricht, daß durch das neue Militärgesetz auch die Mennoniten zu einem persönlichen Staatsdienst herangezogen werden und dadurch ihre bisherige Freiheit einbüßen könnten, kam durch den Generalgouverneur Kokebue, der im Jahre 1870 den damaligen Präsidenten des Berdjaner Landschaftsamtes Isbrand Friesen nach Jalta und Simpheropol berief, um mit ihm über die Militärfrage zu sprechen. Über diese Unterredung berichtet Friesen an Peter Schmidt Steinbach in einem Briefe vom 19. Nov. 1870. Der Herr Generalgouverneur hatte Friesen mitgeteilt, daß das neue Militärgesetz alle russischen Untertanen ohne Ausnahme zu einem persönlichen Staatsdienst verpflichten werde. Um weitere Klarheit über diese Frage zu erlangen, telegraphierte der Älteste Johann Harder an den Senator von Hahn nach St. Petersburg. Senator Hahn antwortete auf dieses Telegramm an die Adresse des damals schon verstorbenen Philipp Wiebe in Dyrloff. Diese Antwort wurde von dem Dyrloffser Lehrdienst entgegengenommen und unter dem 15. Januar 1871 schrieb der Älteste Johann Harder an den Senator v. Hahn, daß man den von ihm vorgeschlagenen Weg eingeschlagen habe, und daß baldmöglichst eine Deputation nach St. Petersburg abgehen solle.

Das unsern Vorfahren im Jahre 1800 von Kaiser Paul I. Allergnädigst verliehene und von den nachfolgenden Kaisern bestätigte Privilegium gewährte denselben und ihren Nachkommen für alle Zeiten Freiheit vom Militärdienst. Durch die Nachricht nun, daß uns unsere bisherige Freiheit genommen werden könne, wurden die Gemeinden in große Unruhe und Besorgnis versetzt. Der erste Gedanke war, bei der hohen Regierung und nötigenfalls selbst an Allerhöchster Stelle um die Erhaltung unserer bisherigen Freiheit, und wenn das nicht möglich, so doch um solche Vergünstigung zu bitten, daß auch fernerhin unser teures Glaubensbekenntnis von der Wehrlosigkeit uns gewahrt bleiben möge.

Nach mehreren Sonderkonferenzen wurde auf einer am 22. Januar 1871 im Alexanderwohler Bethause abgehaltenen allgemeinen Konferenz, auf welcher die geistlichen Vorstände der Molotschner, Chortiger und Bergtaler Gemeinden vertreten waren, beschloßen, in dieser wichtigen Angelegenheit eine Deputation nach St. Petersburg zu senden. Zu Deputierten wurden bestimmt: von den Molotschner Gemeinden—der Kirchenälteste Leonhard Sudermann, die Kirchenlehrer Peter Görz und Franz Jsaak und das Gemeindeglied Hermann Janzen; von den Chortiger Gemeinden der Kirchenälteste Gerhard Dyck und der Kirchenlehrer Heinrich Epp. Die Bergtaler nahmen nicht Teil an dem Wirken bei der Regierung, sondern entschlossen sich, nach Amerika zu gehen.

Den Deputierten wurde eine Vollmacht gegeben, in welcher sie ermächtigt wurden, über den Stand der Angelegenheiten gehörigen Orts Erkundigungen einzuziehen und dann geeignete Schritte zu tun, die Bitten unseres Volkes um fernere huldvolle Duldung und gesetzliche Feststellung unserer Wehrfreiheit auch für die Zukunft vor die Hohe Regierung zu bringen, ja nötigenfalls zu den Füßen Sr. Majestät, unsers Allergnädigsten Kaisers niederzulegen. Am 1. Februar 1871 reiste die Molotschner Deputation zuerst nach Odessa und von dort nach St. Pe-

tersburg und kam daselbst am 20. Februar und die Chortitzer Deputierten kamen am 25. Februar in St. Petersburg an.

Die Deputierten hatten das Glück, mit mehreren hohen Staatsbeamten zu sprechen und ihnen die Wünsche und Bitten der Gemeinden vorzulegen. Senator v. Kuhn nahm sie sehr freundlich auf, gab ihnen viele gute Ratschläge und versprach, die Angelegenheit nach Möglichkeit zu vertreten. Die Deputierten verfaßten eine Bittschrift an den Herrn Minister der Reichsdomanen Seloni und hatten das Glück, dieselbe ihm persönlich überreichen zu dürfen. Graf Heyden, Präsident der Kommission zur Ausarbeitung des neuen Militärgesetzes und Senator v. Gerngroß, Mitglied derselben, empfingen die Deputierten ebenfalls sehr freundlich, und nachdem sie die Bitten und Vorstellungen derselben angehört hatten, verlangten sie eine schriftliche Erklärung in Betreff des Bekenntnisses der Wehrlosigkeit. Dieselbe wurde von den Deputierten verfaßt und den genannten Herrn übergeben. Das Resultat der Wirksamkeit dieser Deputation ist laut Reisebericht derselben in kurzen Zügen folgendes: Eine völlige Befreiung vom persönlichen Dienst könne den Mennoniten nicht bewilligt werden; doch würde die gegenwärtige Generation wohl noch nicht zum Dienst kommen. Die Äußerungen der hohen Beamten ließen schließen, daß man für die Mennoniten den Sanitätsdienst im Auge hatte. Die beiden Herrn Senatoren entließen die Deputierten wohlwollend mit dem Bedenken, daß man jetzt in Betreff unserer Grundsätze das Notwendige wisse, und daß man uns sofort Nachricht geben werde, wenn das Projekt fertig sein würde, denn bis zu der Zeit sei in unserer Angelegenheit unsererseits nichts weiter zu tun.

Auf beunruhigende Nachrichten hin, die nach Ablauf eines Jahres aus St. Petersburg zu uns gelangten, wurde beschlossen, wieder eine und zwar die zweite Deputation nach St. Petersburg zu senden. Dieselbe bestand aus den Kirchenältesten der Gemeinden des Laurischen Gouvernements Johann Harder, Franz

Görz, Jakob Wiebe, Isaak Peters, Jakob Löws und dem Kirchenlehrer Franz Isaak, des Zekaterinoslawfchen Gouvernements Ältester Peter Klaasen, Kirchenlehrer Heinrich Epp, Samarischen Gouvernements Kirchenlehrer Johann Epp und Jakob Löws.

Am 2. Febr. 1872 ging diese Deputation nach St. Petersburg ab. Hier erfuhren sie durch den Senator v. Gerngroß, daß die Kommission einstimmig beschlossen habe, die Mennoniten zum Sanitätsdienst zu verpflichten und zwar, wenn möglich, ohne Waffen. Eine weitere Verwendung an den Reichsrat sei noch verfrüht, und der letzte Schritt an den Kaiser würde erst dann an der Zeit sein, wenn das Gesetz dem Reichsrat zur Durchsicht und Beprüfung vorgelegt sein würde, was aber erst in den Monaten September und Oktober geschehen würde.

Die Deputierten kamen in Petersburg zu der Überzeugung, daß eine weitere Verwendung in Betreff unserer Freiheit noch nicht an der Zeit sei, daß aber zu einer völligen Verständigung der Gemeinden untereinander eine allgemeine Konferenz notwendig sein würde, um sich zu einem gemeinsamen Wirken vorzubereiten und zu vereinigen.

Pastor Hans hatte der Deputation auf ihre Bitte versprochen, wenn wichtige Ereignisse für die Mennoniten eintreten würden, die Mennoniten sofort davon zu benachrichtigen. Diesem Versprechen gemäß schickte er am 1. Mai 1872 den Wortlaut des uns betreffenden Gesettpunktes, wie er von der Kommission projektiert war, wie folgt:

„Die zur Leistung des Militärdienstes einberufenen Mennoniten werden nur außerhalb Front zum Dienst verwendet an den Hospitälern, in den Militärwerkstätten oder ähnlichen Etablissements und sind vom Tragen der Waffen befreit. Aber diese Maßregel erstreckt sich nicht auf solche Mennoniten, welche nach dem Erscheinen der Verordnung über die allgemeine Wehrpflicht zu der Sekte hinzutreten oder aus dem Auslande in das russische Reich einwandern“.

Vom 6. Mai 1872 liegt von Pastor Hans folgender Brief vor, den er, nach seinem Inhalt zu schließen, wahrscheinlich im Auftrage hoher Regierungsbeamten geschrieben hat.

„An die Ältesten und Konvente der Mennonitischen Gemeinden im Taurischen und Samarischen Gouvernement.

Ihr seid mit Euren Gemeinden durch das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht vor eine sehr ernste Entscheidung gestellt, deren Bedeutung Ihr Euch und Euren Behörden klar ausgesprochen habt. Die von Euch sowohl mündlich als schriftlich erhobenen Bedenken gegen die Unterstellung unter die allgemeine Wehrpflicht sind von seiten aller zuständigen Behörden entgegen genommen worden mit der Versicherung, daß es der Regierung ernstlich anliege, Euer Gewissen nicht zu beschweren und Euch- und Euer Gemeinwesen dem Lande zu erhalten.

Das nun von der Kommission über die allgemeine Wehrpflicht vereinbarte Projekt, wie ich es Euch beiliegend zukommen lasse, bekundet das ernste Streben der Regierung nach Verständigung mit Euch. Während die Privilegien fast aller übrigen ausländischen Kolonisten in Bezug auf die Freiheit vom Kriegsdienst kurzweg aufgehoben werden, wird durch das Projekt der Kommission den gesammten mennonitischen Untertanen des Reichs eine ganz erhebliche Ausnahmestellung garantiert. Der militärische Dienst in der Fronte wird ihnen erlassen, desgleichen das Tragen von Waffen, sie werden bestimmt zur Einstellung in den Dienst der Hospitäler, der Militär-Werkstätten u. dgl.

Die solcher Weise Euch bezeichnete Stellung ist eine viel günstigere als die Eurer Brüder in Deutschland, denen es obliegt, auch dem Train- und Fuhrwesen im Felde zu dienen, womit denn aber allerdings der Gebrauch der Waffe gegeben ist, wenn auch nur verteidigungsweise. — Was die Regierung in dem vorliegenden Projekt Euch zumutet, ist in der That nichts, was eine Beteiligung an dem Uebel in sich schließt, welches im

Gefolge des Krieges ist. Sanitätsdienste und Bedienung von Militärwerkstätten, sofern unter diesen nicht Waffenschmieden u. s. w. verstanden sind, sind eher dazu bestimmt, die Übel des Krieges zu lindern, und dazu darf ein Christ wohl die Hand bieten.

Es scheint Euch aber, liebe Brüder, ganz abgesehen von der Art der Euch auferlegten Verpflichtung, an und für sich bedenklich, daß Ihr überhaupt in irgend eine Beziehung treten sollt zu einem Geseß, welches der Wehrpflicht und dem Kriegsdienst gilt; es dünkt Euch, daß Ihr damit doch, wenn auch indirekt den Krieg in seiner Berechtigung anerkennt. Nicht mehr jedenfalls und nicht direkter, als wenn Ihr Eure persönliche Verpflichtung durch eine Rekrutensteuer in Geld ablöset, wogegen Ihr kein Bedenken tragt, wie ja die Privilegien bezeugen, auf welche hin Ihr Euch in Rußland angesiedelt habt.

Eines will ich jedoch dabei nicht übersehen. — Es macht Euch ernste Sorge, Eure jungen Männer, grade in den Jahren der reiferen Jugend, die oft so entscheidend sind fürs ganze Leben, aus Eurer Mitte gerissen und einem völlig fremdartigen Einfluß in sehr gemischter Umgebung anheimgegeben zu sehen. Dieses Bedenken theile ich mit Euch auch für unsere jungen Sareptaner. Angesichts dessen aber muß ich mir und Euch gegenüber aussprechen:

1) daß unser Glaube an die treue väterliche Bewahrung Gottes uns nicht betrügen wird, wenn derselbe uns treibt zu erstem Gebet für unsere Jugendmannschaft;

2) daß gerade in der zuchtvollen Bewährung sittlich-religiöser Grundsätze, wie wir sie unsern Kindern einprägen wollen, ein viel größerer Segensgewinn liegt, als in der anßeren Bewahrung und Abschließung vor allem Versuchlichen;

3) daß auch ein augenblickliches und zeitweiliges Abirren von dem Pfade der Gottseligkeit, so schmerzlich es auch ist, doch nicht notwendig einen innern und dauernden Abfall von dem Geistes- und Glaubenserbe der Väter bedeutet;



4) daß gerade das Bewußtsein, unsere Jünglinge den Gefahren fremden Geistesinflusses aussetzen zu müssen, auf unsere ganze Erziehungsweise von frühester Jugend an einen nachhaltigen und heiligenden Einfluß haben muß. — Ich will nicht behaupten, daß diese Erwägungen geeignet sind, alle unsere Bedenken aufzugeben, wohl aber, uns zu beruhigen in Gott, wenn nun einmal schon die Notwendigkeit an uns herantritt, unsere persönlichen Wünsche zum Opfer bringen zu müssen. Nicht umhin kann ich, geliebte Brüder, es Eurer Erwägung dringend zu empfehlen, ob nicht in der wohlwollenden Berücksichtigung, die Euer Standpunkt gefunden auf Seiten der Regierung, für Euch ein Wink von Gott zu erkennen ist, dahin deutend, daß Ihr nicht ohne Weiteres einer solchen Regierung den Dienst kündigen und von dem Recht der Auswanderung Gebrauch machen sollt.

Ich weiß, daß für diese letztere gegenwärtig in Eurer Mitte ernstlich und dringlich geworden wird, wohl aber nicht in der rechten Weise, aus dem Geiste Gottes heraus und zur Ehre Gottes. Von dieser Agitation geben inländische und ausländische Zeitungen je mehr und mehr Kunde. Dabei scheint mir viel fleischlicher Eifer und Menschenechtschaft im Spiel zu sein, Dinge, welche einer religiösen Gemeinschaft wie Ihr seid, am übelsten anstehen und auch sehr übel bekommen.

Diesem gefährlichen Treiben, das Euren Ruf bei Gott und Menschen befleckt, setz Euch, teure Brüder, entgegen in der Nüchternheit des Geistes Christi, in der Zucht gebeiligter, ernster, besonnener Überlegung vor Gottes Angesicht, laßt Euch nicht gefangen nehmen durch das Blendwerk solcher Agitatoren, die einbergehen im Gewande falscher Geistlichkeit, und bewahrt als treue Älteste Eure Gemeinden nach Kräften vor verwirrenden und aufregenden Einflüssen, und vertraut dazu dem Beistande und der Leitung des Geistes der Wahrheit, der recht frei macht.

Liebe Brüder! Ihr nehmt in Aussicht, aufs neue eine

Heimat zu verlassen und Euch anderwärts einzubürgern. Ich will nicht hinweisen auf die Opfer und Beschwerden, die solchem Entschluß folgen müßten. Wenn das sein müßte um der Ehre Gottes und der Wahrheit willen, so müßte sich ein jeder vor der Sünde fürchten, der Euch das Herz beschweren wollte, so müßte man Euch sagen: „Ziehet hin mit Frieden, Eurer Weg ist recht vor dem Herrn, den ihr ziehet!“ Richt. 18, 6. Nun kann ich aber in der That nicht sünden, daß Eure Pflicht Euch scheiden heißt. Ich will mich nicht beziehen darauf, daß die Regierung Sr. Majestät des Kaisers ihr Interesse kund gegeben hat, Euch dem Lande zu erhalten, daß Euer Abzug sie schmerzlich berühren würde, dem ist aber in der That so, ob auch öffentliche Blätter in anderem Sinne urtheilen, dem ist so. — Erlaubt mir aber, auf einen andern Gesichtspunkt Euch zu führen. Ihr habt durch Gottes Gnade die Bestimmung empfangen, in unserm Lande für Eure Umgebung in weiten Kreisen segensreiches Vorbild zu sein in den Dingen des äußeren Lebens durch Eure blühenden, wohlbestellten Haus- und Feldwirtschaften, durch Euren erfolgreichen Betrieb von Ackerbau und Viehzucht u. s. w., durch Euer wohlgeordnetes Gemeindefleben und Kommunalwesen. Aber nicht das allein, sondern noch viel mehr! Gott hat Euch in Eure Umgebung hingestellt zu einem tatsächlichen und redenden Zeugnis der Segnungen, welche für ein Gemeinwesen liegen in ernster Pflege der Sittlichkeit und Gottesfurcht, in zuchtvoller Enthaltung von allen offenbaren Sünden und Lasteren, in sorgfältiger Erziehung der Jugend zu der Furcht Gottes und zu den Sitten der Väter, in Fernhaltung alles dessen, was das Gemeinwohl schädigen und die Bande der Ordnung lockern könnte! Auf diesem höchsten, sittlich religiösen Gebiet liegt Euer Beruf, es ist ein Missionsberuf. Die hohe Bedeutung desselben wird niemand gering anschlagen, der das dringende Bedürfnis solchen Vorbilds für unser Land und Volk anerkennen muß. Und wenn Ihr, mein Brüder, gleich wohl der Wahrheit gemäß es mit Schmerz ein

gesteht, daß auch in Eurer Mitte nicht alle diesen Beruf vor Augen haben, daß sich ein Gellüst der Emanzipation auch in der Jugend Eurer Gemeinde geltend macht, daß die alte schlichte und echte Art der Väter hin und wieder überwuchert wird von dem Getriebe des Zeitgeistes, so sollt Ihr wissen: Ihr habt dennoch einen Segensberuf von Gott und noch erfüllt Ihr ihn!

Brüder! das kommt vom Herrn, aber es macht Euch dem Herrn verpflichtet, verpflichtet dem Beruf, den er für dies Euer Vaterland gegeben; Ihr könnt nicht so ohne weiteres das Land verlassen, ohne von Gott innerlich und unwidersprechlich von Eurem Beruf entbunden zu sein. Und das eben macht die Frage nach der Pflicht der Auswanderung um des Gewissens willen zur Frage nach dem Recht der Auswanderung um des Gewissens willen, und von dieser Seite bitte ich Euch dringend, diese Sache vor Gott zu prüfen. Bewahrt Euch, erlaubt mir die Bitte, vor einer Betrachtungsweise, die Euch einflüstern will: in Eurem Auszuge vollziehe sich ein göttliches Gericht für das Land, das Euch zu solchem Weggang nötige! Wenn andere die Sache so beurteilen, so mögen sie es rechtfertigen, wenn sie es können; Ihr aber gebt solchen Gedanken nicht Raum, sie würden Euch aufs tiefste bedrohen in Euer Einfalt und Lauterkeit vor Gott und Menschen.

Wäre es vielleicht denkbar, daß die Wahrheit grade umgekehrt läge, daß in dem Verhängnis Eurer Unterstellung unter Allgemeine Gehorspflicht für Euch eine göttliche Zucht sich zu erkennen geben wollte, welcher zu entfliehen nicht wohlgetan wäre, die Ihr vielmehr auf Euch nehmen müßtet in Demut und in dem Vertrauen, daß der Gott aller Gnaden Euren Gehorsam ansehen und es Euch geben werde, für Euer ganzes kirchliches Gemeinwesen aus dieser Zucht die friedsame Frucht der Gerechtigkeit zu ernten, zu erstarken im Geist, und das andere zu stärken, was sterben will?"

**Euer Theodor Hans.**

Als man annehmen konnte, daß das Kommissionsprojekt wohl dem Reichsrat schon vorgelegt sein könne, wurden an der Wolotschna Beratungen gepflogen, eine Deputation und zwar die dritte nach St. Petersburg zu senden. Vor Abfertigung der Deputation kam die Aufforderung von dem Herrn General-Gouverneur Kotzebue, die Deputation möge nach Kertsch kommen, um wo möglich dort Sr. Majestät dem Kaiser, der dort eintreffen werde, vorgestellt zu werden. Die Deputation ging dieser Aufforderung gemäß zunächst nach Kertsch. Eine Audienz beim Kaiser war aber nicht zu erlangen. Am 6. September 1872 ging die Deputation ab nach St. Petersburg. Die Deputierten waren: Ältester Bernhard Peters und die Kirchenlehrer Peter Görz und Franz Jsaak.

Um mit den Brüdern im Samarischen Gouvernement sich zu beraten, reisten die Deputierten über Saratow nach Köppental an der Wolga. Dorthin kamen auch die Vertreter der Alexandertaler Gemeinde und so wurde auf einer Konferenz in Lysanderhöf beschlossen, gemeinschaftlich im Namen sämtlicher Gemeinden der in Rußland wohnenden Mennoniten bei der Hohen Regierung zu wirken. In St. Petersburg angekommen, hatten die Deputierten das Glück, in einer Audienz sich dem derzeitigen Minister der Reichsdomänen Walujew vorstellen zu dürfen. Nach Anhörung der Wünsche und Bitten geruhte Se. Hohe Excellenz Folgendes zu sagen: „Verhalten Sie sich in dieser Sache ganz ruhig und warten Sie ab; das neue Wehrgesetz ist noch nicht beraten, und deshalb enthalte ich mich, für heute und bis dahin etwas Bestimmtes darüber zu sagen. Die Gesetze, die eine Regierung gibt, unterliegen alle mehr oder weniger den Veränderungen der Zeitverhältnisse, nur die Gesetze, die der liebe Gott gegeben, sind fest und unveränderlich. Seien Sie also ruhig und hören Sie auf keine Gerüchte, die in Ihrer Sache in Umlauf kommen, wenden Sie sich auch an keinen Advokaten, — Seine Majestät der Kaiser ist der gekrönte Advokat aller Seiner Un-

tertanen, trauen sie unbedingt Sr. Majestät und Seinen Ministern. Sie sind nun schon zum dritten Male in Petersburg, reisen Sie aber getrost nach Hause, denn Se. Majestät ist von allem unterrichtet und weiß auch Ihr Verhalten in bedrängter Lage. Wenn ich Ihnen auch in dieser Sache nichts Bestimmtes sagen kann, so gebe ich Ihnen doch das Versprechen, daß ich sowohl die von Ihnen mir vorgestellten Befürchtungen, als auch das, was ich Ihnen geantwortet habe, Sr. Majestät unterlegen werde, und was ich verspreche, daß halte ich, — vertrauen Sie meinen Worten.“ Die Deputierten suchten auch bei dem Grafen Heyden, Präsidenten der Kommission, um eine Audienz nach und durften am 3. Okt. sich demselben vorstellen. Auch von Sr. Durchlaucht, dem Grafen Heyden, erhielten sie auf ihre Bitten und Vorstellungen den Bescheid, daß vor der Hand nichts mehr zu erlangen sei. Bis zur Übergabe des Projekts an den Reichsrat könnten leicht noch zwei Monate vergehen. Er versprach den Deputierten, sie durch Pastor Hans zu benachrichtigen, wann es an der Zeit sein werde, daß eine Deputation an den Reichsrat geschickt werden könne, zu welchem Zwecke ihm die Deputierten die Adresse des Pastors Hans hinterließen. Nachdem die Deputierten sich überzeugt hatten, daß für einige Zeit in der Residenz nichts in der Sache zu tun sei, traten sie die Rückreise in die Heimat an. Bevor die Deputierten sich trennten, erklärten die beiden Ältesten Dietrich Hamm und David Hamm aus dem Samarischen und die beiden Ältesten Tobias Urub und Jakob Stuki aus dem Wolhynischen Gouvernement, daß sie die aus den Molotschner und Chortitzer Gemeinden zu dem ferneren Wirken abzufertigende Deputation bevollmächtigen würden, die notwendigen Schritte zugleich auch im Namen ihrer Gemeinden zu tun.

Am 25. Januar 1873 kam ein Brief von Pastor Hans, dessen Inhalt weiteres Licht auf den Gang der Angelegenheit wirft; deshalb lasse ich ihn wörtlich folgen.

St. Petersburg, d. 15. Januar 1873.

## L i e b e B r ü d e r !

„Indem ich mich meines Euch gegebenen Versprechens erinnere, Euch zu melden, wenn die uns beiden so wichtige Vorlage wegen des allgemeinen Wehrgesetzes an den Reichsrat übergegangen sein würde, bin ich heute in der Lage, Euch zu schreiben.

Graf Heyden, der bekannte Chef der Kommission, hatte Euch versprochen, durch mich den Zeitpunkt wissen zu lassen, wenn eine schriftliche Eingabe an den Reichsrat von Eurer Seite zeit- und zweckmäßig wäre. Ich habe bis jetzt gewartet auf eine Benachrichtigung seitens des Grafen Heyden, ohne daß dieselbe erfolgt wäre. Nun glaube ich, nicht länger warten zu dürfen, ohne Eure Interessen zu schädigen.

Es kommt nun freilich darauf an, was gegenwärtig Eure Meinung ist. Der Minister Walujew hatte Euch bekanntlich den Rat gegeben, Eure Sache dem Wohlwollen Sr. Majestät des Kaisers allein empfohlen zu wissen und weitere Schritte Euch ersparen, da man Allerhöchster und Höchsterseits Euren Standpunkt zur Genüge kenne. Wollt Ihr, lieben Brüder, dieser Weisung folgen, so würdet Ihr verzichten müssen auf eine Eingabe an den Reichsrat. Ich weiß nicht, ob Ihr Euer Gewissen dabei beruhigen könnt, und namentlich, ob Eure l. Gemeinden mit solchem ganz ruhigen Abwarten zufrieden sein würden.

Deswegen ist es meine Pflicht, Euch zu melden, daß für den Fall, daß Ihr die Absicht habt, Euer Anliegen auch dem Reichsrat vorzustellen, — die Zeit jetzt gekommen sein dürfte, dies ins Werk zu setzen. Die Eingabe an den Reichsrat müßte in russischer Sprache verfaßt und wohl direkt an den Präsidenten desselben, den Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch, Kaiserliche Hoheit, gerichtet sein. Entweder kann dieselbe dem Großfürsten zugeschickt werden auf gewöhnlichem Wege durch die Post, oder Ihr könnt vielleicht auch daran denken, die Bittschrift dem Groß-

fürsten persönlich zu übergeben durch zwei Deputierte die allerdings der russischen Sprache ganz mächtig sein müssen, um mit dem Großfürsten reden zu können. Ich halte die persönliche Übergabe aber nicht für durchaus nötig.

Was ich aber schon mündlich Euch gesagt habe, muß ich hier wiederholen. Es ist von der größten Bedeutung, daß die Schrift an den Reichsrat den Charakter einer allgemeinen Kundgebung Eurerseits trage, daß nicht nur einzelne Gemeinden und Älteste dieselben unterzeichnen sondern daß sie den Eindruck einer Kollektivschrift mache, die den Standpunkt der Mennoniten an sich ausspricht.

Sollten sich in Eurer Mitte die Anschauungen indes in der Weise geändert haben, daß eine überwiegende Mehrzahl Eurer Gemeinden und Gemeindeglieder der Militärpflicht sich fügen wollen in der milden Form, die man Euch zugedacht hat; nun dann würde ja allerdings eine solche Schrift an den Reichsrat von selbst in Wegfall kommen.

Ihr wißt, I. Brüder, meinen Standpunkt zur Sache und zu Euch. Ich wiederhole, daß ich mich von Herzen freuen würde, wenn Eure Gegenwart dem russischen Reiche erhalten bliebe, Rußland braucht Euch, und Eure Aufgabe, die Ihr von Gott für dieses Land empfangen, ist eine große.

Nun, Gott berate Euch mit Seinem heiligen Geiste in dieser Frage und lenke Eure Entscheidung zu Eurem Besten und zu Seines Namens Ehre. Grüßt Eure Gemeinden in herzlichster Liebe von Eurem Bruder

St. Petersburg.

d. 15. Jan. 1873.

Theodor Hans,

Prediger der Brüdergemeinde“.

In Folge dieser Nachricht ging im Februar 1873 zum vierten Male eine Deputation nach St. Petersburg ab. Die Deputierten waren: Die Ältesten Gerhard Dück und Bernhard Peters und die Prediger Peter Görz und Heinrich Epp und das Gemeindeglied Heinrich Heese. In St. Petersburg angekommen,

wurden ihnen von Pastor Hans die bei ihm eingekommenen Vollmachten der Samaritanischen und Wolhynischen Diemmoniten eingehändigt. Die Deputierten stellten sich zunächst dem Grafen Heyden vor, und dieser gab ihnen den Rat, wenn sie eine Audienz bei dem Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch haben wollten, sich an den Flügeladjutanten desselben zu wenden. Die Deputierten überreichten dem Großfürsten folgende Bittschrift:

„Ew. Kaiserliche Hoheit!

Allergnädigster Herr, Konstantin Nikolajewitsch! „Aufs tiefste in unsern Herzen beunruhigt über die unserm Vaterlande bevorstehende Militärreform, welche uns mit dem Verluste unserer bisher unter dem hohen Schutze der Regierung genossenen Religionsfreiheit bedroht, wagen wir es, uns in solcher Not Ew. Kaiserlichen Hoheit zu nahen, mit der untertänigsten Bitte, bei Beurteilung des zu diesem Ende dem Reichsrath vorliegenden Gesetzentwurfes zu geruhen, auf Folgendes die Aufmerksamkeit zu richten:

1) Der apostolischen Lehre Menno Simons folgend, haben unsere Vorfahren in den früheren Zeiten um ihres Glaubens willen viele Drangsale und Verfolgungen erlitten. Im Ausgange des vorigen Jahrhunderts berief die russische große Kaiserin Katherina II. unsere Väter aus dem Auslande nach Rußland unter Bedingungen, in welche dieselben nicht nur mit Freuden einwilligten, sondern in denen viele auch die Stimme Gottes erkannten, der sie für den festen Glauben der Väter segnete. Der wichtigste Punkt bestand für sie darin, daß sie für sich und ihre Nachkommen völlige Religionsfreiheit und auf ewige Zeiten Befreiung vom Kriegsdienste erhielten.

2) Diese vorläufigen Bedingungen sind von Kaiser Paul I. durch einen Allerhöchsten Gnadenbrief vom 6. Sept. 1800 bestätigt und in der Folge am 9. Nov. 1838 vom Kaiser und Herrn Nikolai Pawlowitsch, Ihrem in Gott ruhenden Vater, gutgeheißen worden.



3) Der Glaube unserer Väter ist ein heiliges Vermächtnis für uns, das kostbarste Erbe und ein Schatz, der uns von Gott gegeben ist und alle irdischen Güter und Wohlfahrt übertrifft. Er wird durch alle Worte des heiligen Evangeliums bestätigt. Unser Heiland Jesus Christus predigte Frieden und nicht Krieg, — Krieg nur wider unsere Sünden. Wir trachten nicht nach irdischer Ehre und Gewalt und folgen den Worten des Heilandes nach Matth. 20, 25—27 und Ev. Joh. 18, 36. Wir haben kein Recht dem Übel zu widerstreben Matth. 5, 39. Wir dürfen nicht das Schwert entblößen, nachdem der Herr seinem Jünger Petro befohlen hat, es in die Scheide zu stecken Ev. Joh. 18, 11. Zum Frieden hat uns der Herr berufen 1. Kor. 7, 15. Unser Erlöser ist ein König des Friedens, und wenn wir Kinder des Friedens sein und das ewige Reich des Friedens ererben wollen, so müssen wir mit jedem unserer Mitbrüder, der nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist, in Frieden leben. Der Geist, der in der heil. Schrift zu uns redet, gebietet uns, dem Frieden und der Liebe nachzujagen, als Gottesgaben, die uns Gott durch Jesus Christum herabgesandt hat. Nach diesem unserm Glaubensbekenntnis können wir durchaus nicht an Kriegswerten teilnehmen, weder auf eine direkte noch indirekte Weise, denn in jedem Falle würden wir zum Kriege beitragen. Übrigens sind wir untertan den höhern Gewalten und Obrigkeiten nach Röm. 13 und sind bereit, jedermann zu geben, was wir schuldig sind: Schoss, dem der Schoss gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret. Wir bestreben uns, unserm Vaterlande, so viel von uns abhängt, nützlich zu sein, wir beten zu Gott für die Wohlfahrt desselben; wir beten auch für den Kaiser und sein durchlauchtigtes Haus und sind dessen wohl eingedenk, daß wenn Gott der Herr Seinen Gesalbten und das Reich segnet, die Thüre der göttlichen Wohltaten auch auf uns, seine geringsten Kinder und Untertanen ausgegossen wird. Die Toleranz, durch welche unsere Regierung von jeher rühmlichst

bekannt ist, ihre Gerechtigkeit und Schuld, geben uns die Kühnheit, diese unsere Bitte zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Hoheit niederzulegen, mit dem vollen Vertrauen und der Hoffnung, daß der hohe Reichsrat unsere religiösen Besorgnisse und Gründe nicht unberücksichtigt lassen wird, und wir in Folge dessen nicht der Wirkung des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht unterworfen werden dürfen.“

Der Großfürst sprach mit den Deputierten freundlich und herablassend und nahm ihnen die Bittschrift eigenhändig ab, sagte ihnen aber, daß die Mennoniten bei einer allgemeinen Wehrpflicht von einem persönlichen Dienst nicht entbunden werden können. Die Regierung aber werde das Gewissen der Mennoniten schonen und sie nur in Hospitälern und Werkstätten verwenden. Hiermit war die Deputation entlassen.

Im Herbst 1873 ging dieselbe Deputation im Auftrage der Gemeinden nochmals nach St. Petersburg, um wenn möglich, die Befürchtungen und Bitten der Mennoniten zu den Stufen des Thrones des Kaisers niederzulegen. Auf den Rat des Pastors Hans wandten sich die Deputierten an den Herrn Minister der Reichsdomänen Grafen Walujew. Bei einer Audienz am 5. Dezember erklärte der Minister, daß der Kaiser keine Deputation empfangen werde. Der Kaiser kenne die Wünsche der Mennoniten und habe befohlen, sie so weit als möglich zu berücksichtigen, und als es mit ihrem Bekenntnis verträglich sei. Der Versuch, noch bei dem Grafen Schuwalow eine Audienz zu erlangen, blieb erfolglos. Der Adjutant des Grafen teilte den Deputierten mit, daß für die Mennoniten alles Mögliche getan sei. Das neue Militärgesetz war unterdessen bestätigt.

Nachdem die Deputierten sich überzeugt hatten, daß eine Audienz bei dem Kaiser nicht zu erreichen sei, beschloßen sie, ihre an den Kaiser gerichtete Bittschrift durch den Adjutanten dem Grafen Schuwalow überreichen zu lassen mit der ergebensten Bitte an denselben, die Bittschrift dem Kaiser zu übergeben. In

der festen Hoffnung und mit dem Troste, daß die Bitten vermittelt der Bittschrift doch das Ohr des Kaisers erreichen und den Weg zum landesväterlichen Herzen finden würden, traten die Deputierten die Rückreise in die Heimat an. Die Bittschrift lautet wie folgt:

„Ew. Kaiserliche Majestät!

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Mit bekümmertem Herzen, aber dennoch mit freudiger Zuversicht auf eine huldvolle und gnädige Aufnahme unserer allertüchtigsten Bitte, nahen wir uns ehrfurchtsvoll den Stufen des Thrones Ew. Kaiserlichen Majestät. Von der hohen Regierung ins Reich berufen, mit einem Allerhöchsten Gnadenbriefe versehen, der uns vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit und Befreiung von jeglichen Kriegs- und Civildiensten für alle Zeiten zusicherte, fanden unsere Väter hier für sich und ihre Nachkommen ein Asyl, das uns bisher, Dank dem Schutze Ew. Kaiserlichen Majestät und Allerhöchst deren Vorfahren, unverkümmert erhalten geblieben ist.

Durch die beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht aber, die, wie wir in Erfahrung gebracht, in nächster Zeit zum Gesetz erhoben werden soll, in unsern Herzen aufs höchste beunruhigt, daß wir einen wesentlichen Teil unsers Glaubensbekenntnisses, den Artikel von der Wehrlosigkeit einbüßen könnten, haben wir unsere Besorgnisse nicht nur der zur Ausarbeitung des in Rede stehenden Gesetzes Allerhöchst niedergesetzten Kommission seiner Zeit vorgelegt, sondern auch im Anfange dieses Jahres die Ehre gehabt, dieselben in einer Bittschrift Sr. Kaiserlichen Hoheit, Konstantin Nikolajewitsch, dem Herrn Präsidenten des Reichsrats darzulegen.

Die Sache ist für uns so ernst und wichtig, sie ist eine Lebensfrage für den Fortbestand unserer Gemeinschaft, daß wir uns im Herzen gedrungen fühlen, uns selbst an unsern geliebten Landesvater, unsern Kaiser und Herrn, zu wenden und vor

Ew. Majestät Selbst unsere dringenste Bitte, um Erhaltung unserer bisher genossenen Gewissensfreiheit Alleruntertänigst und in tiefster Ehrfurcht, aber in kindlichem Glauben an das Vaterherz Ew. Majestät; das auch für den Schmerzensschrei der geringsten Kinder im Lande ein offenes Ohr hat, niederzulegen.

Im Namen unseres Heilandes Jesu Christi, der uns durch unsere Väter ein Friedensevangelium übergeben hat, der uns durch sein heilig Wort gebietet, seinen Fußstapfen auf dem Wege des Leidens und Duldens, aber nicht des Krieges und dessen, was damit verbunden ist, in der Liebe nachzufolgen, stehen wir Ew. Majestät an, uns von der Wehrpflicht Allergnädigst freilassen zu wollen, und wir werden nicht aufhören, unsern Gott und Herrn anzurufen, die Fülle Seiner Gnade und Seines Segens auf das teure Haupt Seines Gesalbten und Allerhöchst dessen Durchlauchtigstes Haus auszugießen und unser liebes Vaterland vor allem Kriege und Unglück zu bewahren, daß sich dessen Wohlfahrt unter der gesegneten und weisen Regierung seines geliebten Monarchen in Frieden immermehr entwickle und dauernd gründe.

22 Dez. 1873.

In tiefster Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue verharren

Ew. Majestät

Alleruntertänigste Vertreter der Mennoniten.

## II. Die Auswanderungsbewegung und die Sendung des General-Adjutanten v. Tolleben zu den Mennoniten.

Die Mennoniten in Rußland standen jetzt vor einer ersten Frage. Das neue Militärgesetz bildet einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der rußländischer Mennoniten. Es galt jetzt ernstlich zu prüfen, ob ein persönlicher Staatsdienst, selbst in der mildesten Form, sich mit dem Prinzip der Wehrlosigkeit vereinigen lasse. Die Voraussetzung, daß die mennonitischen Jünglinge auf dem Wege der Rekrutierung durch das Militärgesetz zum Staatsdienst einberufen werden sollen, gab zu ernster Besorgnis Veranlassung. Viele fühlten sich in ihrem Gewissen beunruhigt und glaubten, keinen persönlichen Staatsdienst übernehmen zu können; ja sie gingen in ihrer Auffassung von der Wehrlosigkeit so weit, daß sie jegliche Verbindung mit dem Staat als eine Verletzung des Bekenntnisses ansahen. Eine Anzahl Familien an der Molotschna vereinigten sich unter der Führung des Predigers Abraham Peters mit mehreren Gleichgesinnten an der Wolga zur Übersiedelung nach Turkestan in der Voraussetzung, daß sie dort von jeglichem persönlichen Dienst frei sein würden. Als ihre Voraussetzung sich nicht erfüllte, so zogen die strenger Gesinnten weiter nach Chitwa, während die andern in Turkestan blieben und den Dienst übernahmen, wie die Regierung denselben für die Mennoniten bestimmt hat. Der größte Teil derjenigen, die lieber auswandern als einen persönlichen Dienst übernehmen wollten, ging nach Amerika; so fast die ganze Alexanderwohler und die ganze Bergtaler Gemeinde.

Auf diese Auswanderungsbewegung, die schon zur Zeit des Wirkens um die bisherige Freiheit sich stark regte, wurde die Regierung schon während dieser Zeit aufmerksam. Nach der am 1. Januar 1874 erfolgten allerhöchsten Bestätigung des allgemeinen Wehrgesetzes in der Fassung für die Mennoniten, wie

Pastor Hans solches berichtet hatte, nahm diese Bewegung immer stärkere Dimensionen an und gelangte auch zur Kenntniz des Kaisers; und da zeigte es sich, wie nahe die Mennoniten dem Herzen des Landesvaters standen. „Trauen Sie unbedingt Sr. Majestät,“ so hatte der Minister Balujew im September 1872 zu den Deputierten gesagt. Dieses bestätigte sich als wahres Wort. Ein Kaisermwort sollte in der für uns so wichtigen Angelegenheit die letzte Entscheidung geben. Mit starker Hand griff der Kaiser in das bereits bestätigte Militärgesetz hinein und verschaffte uns eine Dienststellung, welche wir im Rahmen unseres Bekenntnisses mit gutem Gewissen übernehmen konnten. In nachstehendem Brief meldet Pastor Hans, der an unserm Geschick so regen, brüderlichen Anteil nahm, uns die hochherzige und huldvolle Absicht unsers Kaisers.

„Mein geliebter Bruder!

Soeben erfahre ich aus ganz sicherer Quelle, daß Sr. Majestät der Kaiser beschlossen hat, in der Person des Herrn General v. Totleben sich ganz unmittelbar nach Euren Verhältnissen zu erkundigen, namentlich sich davon zu überzeugen, ob es denn nicht möglich sei, der von Euch projektierten Auswanderung vorzubeugen, und Euch dem Lande zu erhalten. Ihr wißt, lieben Brüder, daß ich Euch schriftlich versichert habe, daß Sr. Majestät mit Wohlwollen Euch zugetan ist. Nun kommt Euch ein Tatbeweis in die Hände. Ihr werdet, geliebte Brüder, genannten General v. Totleben, als den Gesandten Sr. Majestät an Euch, mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit dem vollsten Vertrauen entgegenkommen, welches seine Sendung verdient. Er wird Euch versammeln und Euch besuchen, sein Wort an Euch ist des Kaisers Wort, sein Interesse an Euch, das Sr. Majestät. Gott der Herr segne diese Sendung, den Gesandten und vor allem den Kaiserlichen Sender reichlich.

St. Petersburg, den 10. April 1874.

In herzlichster Liebe Euer Bruder Theodor Hans.

Im April des Jahres 1874 kam General von Tottleben in Halbstadt an. Zuerst sprach er in wahrhaft väterlicher Weise mit den bürgerlichen und geistlichen Vorständen und dann auch mit den Gemeinden. Zu diesem Zwecke bereiste der General mehrere Dörfer und sprach zu den versammelten Gemeinden, wobei er es sich angelegen sein ließ, die Gemeinden von der huldvollen Gesinnung des Kaisers zu überzeugen. In der Halbstädter Kirche sprach er am 21. April vor einer großen Versammlung, bestehend aus Vertretern verschiedener Gemeinden. Um die Wünsche und Bitten der Gemeinden dem General zu unterbreiten und die Vorschläge desselben entgegenzunehmen und die Angelegenheit zu einem möglichst befriedigenden Abschluß zu bringen, wurde eine Kommission aus den bürgerlichen und geistlichen Vorständen mit Hinzuziehung einiger Privatpersonen gebildet. Nach langen und eingehenden Beratungen wurde eine Schrift verfaßt, in welcher die Kommission die Wünsche der Gemeinden zum Ausdruck brachte. Diese Schrift wurde von sämtlichen Gliedern der Kommission unterschrieben und dem General überreicht. Er ließ sich dieselbe in Gegenwart der Kommission von seinem Adjutanten v. Schilder vorlesen. Nach Anhörung derselben sprach er seine Zufriedenheit aus und versprach alle unsere Bitten und Wünsche Allerhöchsten Orts zu vertreten. Mit einem warmen Händedruck verabschiedete er sich von allen Gliedern der Kommission. Die Schrift lautet wie folgt:

„An Se. Hohe Excellenz

Herrn General-Adjutanten v. Tottleben!

Hohe Excellenz haben uns und vielen andern unserer Brüder in den Tagen Ihres Hierseins zu wiederholten Malen aber stets mit derselben Bestimmtheit die Versicherung gegeben, daß wir uns, wie bisher, so auch fernerhin der Huld und Gnade Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn unverändert und unverkürzt erfreuen dürfen und sich dieselbe besonders aufs neue offenbart, indem Se. Majestät uns durch die

auserordentliche Sendung Ew. Hohen Excellenz die Gnade gewährt, bei Erfüllung der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht den Grundsätzen unseres Glaubensbekenntnisses nachkommen zu können, indem uns ein ganz waffenloser Dienst außerhalb des Ressorts des Kriegsministeriums gewährt wird, der uns mit dem Kriegswesen in keine Beziehung bringt. Indem wir ganz ergebenst unsern tiefgefühlten Dank für die uns Allernädigst gewährte Berücksichtigung unserer Glaubensgrundsätze und der daraus resultierenden Gewissenspflichten zu den Füßen Sr. Majestät niederlegen, erklären wir im Namen des größten Theils unserer Glaubensbrüder zur Annahme eines persönlichen Dienstes bereit zu sein. Da wir jedoch mit dem Wesen der uns gewährten Arten der Ausübung dieser Dienstpflicht ganz ungenügend bekannt sind, so bitten wir in einer ganz untertänigst abzufassenden Denkschrift nach reiflicher Prüfung auszusprechen zu dürfen, welcher der uns gewährten besondern Dienstarten wir, als für unsere Verhältnisse am wünschenswertesten, den Vorzug geben würden.

Zugleich fühlen wir uns gedrungen, auch Ew. Hohen Excellenz persönlich unsern wärmsten Dank dafür auszusprechen, daß Hochdieselben sich zu uns mit wahrhaft väterlicher Freundlichkeit herabgelassen haben, und fügen zugleich die untertänigste Bitte bei, bei Sr. Majestät der Dolmetscher unserer alleruntertänigsten Bitten und Wünsche sein und namentlich auch die nachstehenden Punkte befürworten zu wollen:

1.) daß wenn in Zukunft eine Aenderung des Militärgesetzes gemacht werden sollte, und wir infolge dessen die uns jetzt Allernädigst verliehenen Vorrechte verlieren sollten, uns freie Auswanderung gewährt werden möchte;

2.) daß unsere Schulen, welche uns bis jetzt von den huldvollen Monarchen des russischen Reiches in freier Verwaltung und nächster Beaufsichtigung gelassen worden sind, auch in diesem Verhältnisse verbleiben und die Rechte der ihnen entspre-



henden andern Schulen des Reiches genießen möchten, wobei wir schon aus Pflichtgefühl gegen unser theures Vaterland uns verpflichten, der Erlernung der Landessprache alle mögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden und

3.) daß uns durch Platzierung unserer Jünglinge auf einigen Plätzen und in geschlossenen Gruppen möglich gemacht werde, dieselben gehörig beaufsichtigen, ihnen die nötige geistliche Pflege angedeihen und unsere Kirchenzucht laut unseres Bekenntnisses und unserer Gemeindeordnung aufrecht halten zu können.

Mit tiefgefühltem Wunsche und dem innigsten Gebet: Gott erhalte und schütze *Se. Majestät unsern Allergnädigsten Kaiser und Herrn, Ihre Majestät die Kaiserin, *Se. Kaiserliche Hoheit den Thronfolger und das ganze Kaiserliche Haus* noch viele, viele Jahre, verharren wir als*

*Ew. Hohen Excellenz ganz untertänigste*

*Kirchenälteste: August Lenzmann, Franz Görz, Johann Harder, Bernhard Peters, Jakob Löws;*

*Kirchenlehrer: Franz Isaaß, Bernhard Harder, Peter Görz, Gerhard Thomßen, Jakob Thießen:*

*Halbstädter Oberschulz: Abraham Wiebe, Schilfe Peter Dück;*

*Gnadensfelder Oberschulz: Peter Ewert, Schilfe Heinrich Ediger;*

*Deputierte: Gustav Kempel, Franz Dück, Peter Dück, Abraham Görz, Gerhard Klafen, Gerhard Fast, Heinrich Siebert, Abraham Regier, Andreas Roth.*

### III. Das Gesetz über den Dienst der Mennoniten und die Denkschrift an die Regierung.

Am 23. Mai 1875 kam der Herr Taurische Gouverneur nach Halbstadt und eröffnete in der Halbstädter Kirche in Gegenwart der Kirchenältesten und Kirchenlehrer den versammelten Deputierten aller Kolonien das Allerhöchst bestätigte Dienstgesetz für die Mennoniten. Dasselbe ist durch Senats-Urlass vom 14. Mai 1875 publiziert und sodann in die allgemeine Gesetzesammlung des Reiches aufgenommen worden, wo es im II. Bande der alljährlich erscheinenden Regierungsverfügungen hinsichtlich der obligatorischen Dienstpflicht enthalten ist und lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

„Der Reichsrat hat in seiner besondern Sitzung über die Wehrpflicht und in allgemeiner Versammlung die Vorstellung des Ministers des Innern hinsichtlich Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten geprüft und im Wesentlichen mit dem Gutachten Sr. Höhen Excellenz übereinstimmend festgesetzt:

I. Den Wortlaut des 157. Art. des Ustaw über die Militärdienstpflicht folgendermaßen zu erklären: Die Mennoniten sind vom Tragen der Waffen befreit und leisten den Dienst in den Werkstätten des Marine-Resorts, in der Feuerwehr und in besondern mobilen Kommandos des Forst-Resorts auf Grund besonderer Regeln. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mennoniten, welche nach dem 1. Januar 1874 dieser Glaubensgemeinschaft beitreten oder aus dem Auslande eingewandert sind.

II. Das Projekt der Regeln wegen Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten ist Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten.

Der Herr und Kaiser geruhte am 8. April 1875 das in der allgemeinen Versammlung des Reichsrats angeführte Gutachten zu bestätigen und zu befehlen, dasselbe auszuführen.

Auf dem Original hat Se. Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben:

„Dem sei also!“

### R e g e l n

über die Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten.

Die Mennoniten, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Wehrpflicht in Rußland ansässig waren, und dieser Glaubensgemeinschaft angehörten, unterliegen nach Ablauf der ihnen durch Allerhöchsten Ukas vom 1. Januar 1874 gewährten Freiheiten der Wirkung genannten Gesetzes und verrichten die obligatorische Dienstpflicht auf folgenden Grundlagen:

1.) Sie werden zur Ableistung des aktiven Dienstes vorzüglich im Raion Neu-Rußlands und den angrenzenden Gouvernements platziert und angestellt: a) in den Werkstätten des Marine-Resorts, b) in der Feuerwehr und c) in besondern mobilen Kommandos des Forst-Resorts, denen die Verpflichtung aufliegt, den Süden Rußlands zu bewalden;

2.) der obligatorische Dienst der Mennoniten richtet sich nach der im Militärgefeß festgesetzten Dauer;

3.) die in Dienst getretenen Mennoniten werden in besondern Gruppen vereinigt, um dadurch ihnen die Möglichkeit zu geben, den Gottesdienst gemeinschaftlich nach ihren Glaubensregeln zu verrichten.

4.) Nach beendigter Dienstzeit, im Falle eines Krieges, werden die Mennoniten ebenfalls nur zu den im 1. Punkte erwähnten Diensten herangezogen.

Hat unterschrieben.

Vorsitzer des Reichsrats „Konstantin.“

Nachdem der Gouverneur diesen Allerhöchsten Befehl

eröffnet hatte, entledigte er sich des ihm noch besonders gewordenen Auftrages in dieser Sache, der darin bestand, den Missionen zu sagen:

„Daß die Regierung, indem sie in Anbetracht der Eigentümlichkeiten ihrer Glaubenslehre, ihnen wichtige Ausnahmefreiheiten bei Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht schenkte, eine Abänderung des gegenwärtig herausgegebenen Gesetzes nicht voraussetzt, sondern aufrichtig wünscht, damit sie, als dem Reiche nützliche Untertanen, auch fernerhin die ihnen jetzt gewährten Vorrechte genießen möchten“.

Im November 1875 wurde eine Deputation nach St. Petersburg abgeschickt, um die in der Schrift an den General v. Totleben in Aussicht genommene Denkschrift durch ihn der Regierung zu übermitteln. Über das Resultat dieser Reise liegt von der Deputation folgender Bericht vor:

„Im Auftrage unserer Gemeinde nach St. Petersburg gereist, um in Betreff einiger Fragen, die für die Zukunft auf unsere Stellung im Staate Bezug haben, den väterlichen Rath des General-Adjutanten von Totleben einzuholen, hatten wir Dank der freundlichen Bemühung des Kaiserlichen Flügel-Adjutanten von Schilder am Dienstag, den 15. Nov. 1875 um 3 Uhr nachmittag die Ehre, vor Sr. Hohen Excellenz erscheinen und Hochderselben unsere Angelegenheit vortragen zu dürfen. Der Hohe Herr empfing uns mit derselben herablassenden Freundlichkeit und demselben herzlichem Wohlwollen, wie wir ihn bereits im vorigen Jahre während seiner Anwesenheit in unsern Kolonien kennen gelernt hatten. Er bat uns in sein Kabinet zu kommen, im Kreise um ihn her Platz zu nehmen, und ihm unser Anliegen mitzutheilen, da es sich nach seinem eigenen Ausdruck hier gemüthlicher besprechen lasse. Die Fragen nun, die wir ihm vorlegten, und die Resolution, die er uns gab, sind folgende:

1.) bat er, daß wir unsere Schulen in unserer nächsten Beaufsichtigung und unter unserer ausschließlichen Leitung be-

halten möchten. Daß diese Frage für uns von bedeutender Wichtigkeit sei, erkannte Se. Hohe Excellenz sehr wohl, sagte, daß wir auf die Erfüllung dieser Bitte Hoffnung haben könnten, und er seinerseits auch bereits vorbereitende Schritte beim Herrn Minister der Volksaufklärung, Grafen Tolstoi, getan habe. Er gab den Rat, daß von sämtlichen Mennoniten eine gemeinschaftliche Eingabe an den Herrn Minister gemacht werden möchte mit Darlegung eines Programms sowohl für unsere höhere, als auch für die Dorfschulen. Natürlich dürfte dieses Programm nicht unter dem der entsprechenden Landschulen stehen, wenn wir der Rechte derselben teihastig werden wollten; wies dabei aber darauf hin, daß nicht zu viel, aber gründlich lernen besser sei, als ein oberflächliches Vielerlei. Dem Zekaterinoslawischen Gouverneur, einem tüchtigen Manne von wohlwollender Gesinnung, der sich für die Mennoniten interessiere, sollten wir eine Abschrift jener Eingabe vorstellen mit der Bitte, um seine Befürwortung derselben beim Herrn Minister der Volksaufklärung.

2.) Über die Auswanderungsfrage gab er uns den bestimmten Bescheid, daß wir zwar um die Erlaubnis zur spätern Auswanderung bitten könnten, dieselbe uns aber abgeschlagen werden würde. Er habe diese Sache in unserm Interesse sowohl im Ministerkomitee als auch im Reichsrate vertreten, sei aber ganz allein geblieben. Daß das Wehrgesetz geändert werden könne, nachdem es soeben ins Leben gerufen, daß die Regierung jetzt schon für den Fall einer Veränderung der Gesetze, die sie gar nicht voraussetzen könne, Vorbereitungen treffen solle, sei von den hohen Herren als etwas Unmögliches betrachtet worden, und sie hätten sich gewundert, daß die Mennoniten so wenig Vertrauen zu der hohen Regierung bezeugten, die ihnen doch stets Wohlwollen bewiesen hätte. „Sagen sie ihren Brüdern in meinem Namen“, fuhr Se. Hohe Excellenz zu uns fort, „daß sie gar nichts zu befürchten haben für den Fall, daß die Gesetze der Gestalt geändert werden sollten, daß ihr Glaubensbekenntnis

verlezt werden könnte. In den ersten zwei Generationen wird es durchaus nicht geschehen, und sollte es später doch werden, so würde die Regierung, deren Handlungsweise sich immer humaner gestalte, uns nicht gegen unser Gewissen und Bekenntnis an unserm bisherigen Vaterlande binden, sondern uns eben so gut eine Frist zur Auswanderung geben, wie sie es jetzt bei Veränderung der Gesetze getan, und zwar nicht infolge unserer Bitte, sondern aus eigenem Antriebe nach ihrem Gerechtigkeitsfönn. Es sei unserer unwürdig, nach den gemachten Erfahrungen zu glauben, daß Rußland uns betrügen werde.“

3.) Was den Einberufungsbezirk und 4.) die Wahl der Dienstart anbelange, so können diese beiden Fragen nur auf administrativem Wege erledigt werden, und zwar sei es jetzt noch zu früh, in dieser Hinsicht Schritte zu tun, indem die Regierung selbst noch wenig Erfahrung in der ganzen Sache besitze und manches bis zum Ablauf unserer Freijahre noch geändert werden könnte. Das letzte Jahr dieser uns gewährten Frist wäre die passendste Zeit dazu, und wir müßten uns dann an die betreffende örtliche Verwaltung verwenden, was nach der Meinung Sr. Hohen Excellenz auch nicht ohne Erfolg bleiben würde. Übrigens würde man es unsern jungen Leuten wohl überlassen, nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sich eine oder die andere Dienstart zu wählen, da dies selbst im Interesse der Regierung läge. Überhaupt sei die Zahl der von uns zu stellenden jungen Leute so unbedeutend, daß es der Regierung gar nicht darauf ankäme, wo sie dienten. Auf unsere Frage, ob die Leistungen im Marinereffort mit dem Kriegswesen in Verbindung stände, erwiederte Sr. Hohe Excellenz, daß wir nicht dem Kriegsministerium untergeordnet würden, Pulver, Kanonen, Kugeln u. s. w. auf der Nikolajewer Schiffswerft nicht angefertigt würden und unsere Jünglinge nur Tische, Stühle und dergleichen machen, Laue drehen, kleine Böte und so weiter zimmern sollten. Die Kriegsschiffe würden in gegenwärtiger

Zeit größten Theils aus Eisen gebaut und die Platten dazu nicht hier, sondern in Sibirien fabriziert.

Die 5. Bitte, nämlich die Befreiung vom Reservendienste könne uns geschicklich nicht zugestanden werden. Übrigens würde dieser Dienst nicht sogar beschwerlich für uns sein, wie es in der Natur der Sache selbst läge, der Forstbau würde im Falle eines Krieges nicht verstärkt werden, also eine Einberufung der Reservisten ganz überflüssig sein. Für die Arbeiten in den Werkstätten könnte der Dienst noch allenfalls einige Bedeutung haben, aber diese verliere vieles dadurch, daß die Kriege jetzt allgemein nur von kurzer Dauer seien, und unsere Jünglinge vom Kriegsschauplatz stets ferne gehalten werden sollen.

So wohlwollend und mit Teilnahme auf unser Anliegen eingehend Se. Hohe Excellenz auch war, so konnten Hochdieselben uns doch wegen Dienstangelegenheiten nur etwa eine Stunde von ihrer Zeit widmen. Wir empfahlen uns und unsere Gemeinde daher dem fernern Wohlwollen des General-Adjutanten und waren entlassen. Ließen ihm aber noch die Denkschrift zurück, in welcher wir die wesentlichsten obigen Fragen und die Beweggründe zu denselben auseinandergesetzt hatten.

Die Denkschrift an die Regierung.

„Gestützt auf die wahrhaft väterliche Huld, welche uns von Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn und Kaiser durch die huldvolle Entgegennahme unserer Bitten und Wünsche, welche wir das Glück hatten, im vorigen Jahre durch Se. Hohe Excellenz den General-Adjutanten von Tottleben vor Sr. Majestät Füße zu legen, erwiesen worden ist, und gestützt auf die uns gewährte untertänige Bitte, in einer besondern Denkschrift unsere Wünsche aussprechen zu dürfen, welcher der uns gewährten Dienstarten wir, als für unsere Verhältnisse am wünschenswertesten den Vorzug geben würden, wagen wir es, in Nachstehendem im Namen unserer Gemeinden unsere untertänigsten Wünsche und Bitten auszusprechen.

1.) Nach reiflicher Überlegung sind wir und unsere Gemeinden zu der Überzeugung gelangt, daß der Forstdienst im südlichen Rußland für unsere Verhältnisse und Fähigkeiten die geeignetste Dienstart wäre, und würden wir ohne Bedenken unsere Jünglinge zu diesem Dienste ausenden. Besonders wünschenswert wäre es für uns, wenn wir neue Forstanlagen gründen und solche nach von der Regierung bestimmten Regeln durch aus unserer Mitte angestellte Vorgesetzte verwalten könnten. Dieses würde erstens viel zur Beruhigung unserer Gemeinden beitragen. Denn wir dürfen es weder uns selbst verhehlen, noch der Regierung gegenüber verschweigen, daß die Auswanderungsfrage leider noch viele der Unfrigen in bedenklicher Weise beschäftigt, und zweitens würde uns dadurch Gelegenheit geboten werden, unsern Eifer, dem Staate in unserer Weise nützlich zu sein, an den Tag zu legen. Falls es uns gestattet würde, ein Programm aufzustellen, in welcher Weise wir die Forstanlagen nach unserer Ansicht am zweckmäßigsten bewerkstelligen könnten, so würden wir von dieser Gnade untertänigst Gebrauch machen und solches Programm der Hohen Regierung zur Beprüfung und beliebigen Verwendung vorstellen.

2.) Da die Fähigkeiten und Neigungen in Bezug auf den Dienst bei unsern Jünglingen verschieden sein dürften, so bitten wir untertänigst, unsern Jünglingen bei der Lösung freizustellen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen die Dienstart wählen zu dürfen, wobei voranzusetzen ist, daß der Dienst im Forstwesen vorzugsweise, von vielen jedoch auch der Dienst in den Werkstätten erwählt werden würde. Die Freiheit dieser Wahl würde viel zu Beseitigung der Bedenklichkeiten der Gemeinde beitragen und manchen, der schon Auswanderungsgedanken hat, zum Bleiben in Rußland veranlassen.

3.) Um aber dem Fortschreiten der Auswanderung jetzt mit möglichst sicherem Erfolge vorzubeugen, gibt es nach unserer Überzeugung ein geeignetes Mittel; jedoch wagen wir es kaum,



bei der Hohen Regierung Vorstellung darüber zu machen. Da es aber im Interesse der Regierung liegen dürfte, die Gesinnung unserer Gemeindeglieder und die Motive der Auswanderungslust vieler derselben genau kennen zu lernen, und da wir der festen Hoffnung sind, die Hohe Regierung wird das hier Ausgesprochene nicht als eine Forderung, sondern als eine ganz untertänigste Bitte und Vorstellung ansehen, so wagen wir es dennoch im Vertrauen auf die väterliche Gesinnung der Hohen Regierung, die ja ihren Kindern nie wegen einer untertänigen Bitte ihr Wohlwollen entzogen hat, es auszusprechen, zumal da beide Teile zu dieser Bitte drängen, sowohl der unruhige, der sein Verbleiben in unserm Vaterlande von dem Erfolg dieser Bitte abhängig machen zu müssen glaubt, als auch der ruhige nur für Rußland gestimmte, der sich gedrungen fühlt, alles nur Mögliche anzubieten, um die Strömung der Auswanderung zu hemmen und den Bestand der Ansiedlung zu retten. Dieses Mittel ist eine immerwährende persönliche freie Auswanderung. Die Gründe, die man dafür angibt, sind folgende: einem jeden Mennoniten ist es mehr oder weniger bewusst, unter was für Entbehrungen, Mühseligkeiten, ja sogar Verfolgungen unsere Vorfäter ihr Glaubensbekenntnis behauptet und uns übermacht haben, und fast ein jeder fühlt es, was er in Bezug auf Erhaltung des Bekenntnisses seinen Kindern und Nachkommen schuldig ist. Unsere Vorfahren haben eben auch um des Bekenntnisses willen Haus, Herd und Vaterland verlassen und erst in Preußen und dann in Rußland, unserm jetzigen Vaterlande, eine Zuflucht gefunden. Wenn nun auch die Dienstpflicht, die wir genötigt sind zu übernehmen, nicht unsern Glaubensgrundsätzen widerspricht, so beunruhigt es doch den Familienvater, sich unwiderruflich in einem Lande binden zu lassen und seinen Nachkommen für alle Zukunft die Möglichkeit zu entziehen, unter nöthigenden Verhältnissen eine der Bekenntniststellung der Mennoniten entsprechende Wahl zu treffen. Wiebe aber ihm und seinen Nachkommen die persönliche

Freiheit, wenn auch schon mit Verlust eines Theils des Vermögens, ungehindert auszuwandern, so dürfte weder er sich, noch könnten seine Kinder und Nachkommen ihm über sein Bleiben Vorwürfe machen. Soll aber nach Ablauf der zehnjährigen Auswanderungsfrist für ihn und seine Nachkommen die Thüre zur Auswanderung unwiderruflich verschlossen sein, so erregt das Furcht und Sorge und veranlaßt viele, ein Land zu suchen, wo sie, wenn auch nicht größere Garantie für die Wehrlosigkeit, o doch gesetzliche Freizügigkeit finden.

4. Hinsichtlich der Einberufung unserer Jünglinge zum Dienst wagen wir um zweierlei, was für uns von großer Wichtigkeit ist, aufs untertänigste zu bitten: 1., daß unter uns besondere Auslosungsbezirke eingerichtet werden und 2., daß auch für unsere Dienstverhältnisse die Vorrechte gelten möchten, welche in andern Dienstfächern der höhern Schulbildung und der freiwilligen Entschliesung für den Dienst bewilligt sind.

5. In unserer Eingabe an Se. Hohe Excellenz v. Totleben sprachen wir die Bitte aus, daß unsere Schulen, welche uns bis jetzt von den huldvollen Monarchen des russischen Reiches in freier Verwaltung und nächster Beaufsichtigung gelassen worden sind, in diesem Verhältnis verbleiben und die Rechte der ihnen entsprechenden andern Schulen des Reiches genießen möchten, wobei wir schon aus Pflichtgefühl gegen unser teures Vaterland uns verpflichten, der Erlernung der Landessprache alle mögliche Sorgfalt zuzuwenden. Nun konnten wir freilich nicht erwarten, daß mit dem Gesetze über unsere Dienstpflicht sogleich auch dieser Gegenstand zur Entscheidung gelangen werde, finden uns aber gegenwärtig durch die Zeitverhältnisse gezwungen zu bitten, daß diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden möchte. Weil wir nun durch ernstliches Nachdenken über unsere Verhältnisse und über unsere Zukunft immer mehr zu der Überzeugung kommen, daß eben dieser Punkt von entschiedener Wichtigkeit und unberechenbarer Bedeutung für uns ist, und

zwar auch in Bezug auf unsere Leistungen dem Staate gegenüber, so wagen wir es, hiermit um gütige Berücksichtigung dieser unserer Bitte einzukommen.“

#### 4. Vorbereitungen für den obligatorischen Dienst.

Nachdem das Gesetz über den obligatorischen Dienst der Mennoniten Allerhöchst bestätigt und durch den Senat publiziert, und dadurch alles weitere Wirken um eine völlige Befreiung vom persönlichen Dienst abgeschlossen war, so galt es, vor Ablauf der Freijahre alles Mögliche für den Dienst vorzubereiten. Je näher die Dienstzeit heranrückte, desto ernster traten die den Dienst betreffenden Fragen an die Gemeinden heran. Sr. Hohe Excellenz von Tottleben hatte den Deputierten den Rat gegeben, kurz vor Ablauf unserer Freijahre die für uns wichtigen Fragen in Bezug auf den Dienst vor die örtliche Behörde zu bringen, welche diese Fragen auf administrativem Wege zu entscheiden hätte. In Folge dieser Weisung fand am 9. Nov. 1878 eine Konferenz von Vertretern der Mennonitengemeinden des Laurischen, Chersonischen, Katherinosslawischen und Samarischen Gouvernements in der Halbstädter Kirche statt, auf welcher nachstehender Beschluß abgefaßt wurde: „1878 den 9. Nov. ist nach einer am gestrigen Tage gehaltenen Vorberatung eine allgemeine Ältestenkonferenz, wobei die Mennonitengemeinden des Samarischen, Laurischen, Katherinosslawischen und Chersonischen Gouvernements vertreten waren, in der Halbstädter Kirche abgehalten und einstimmig beschlossen worden: Weil die herannahende Dienstzeit unserer Söhne in den für uns anstatt des Militärdienstes bestimmten Dienstarten es dringend notwendig macht, über verschiedene, die Einberufung, Anstellung und Beaufsichtigung der dienenden Jugend betreffenden Fragen uns Klarheit zu verschaffen, so werden die dem Orte nach verschiedenen Gemeinden eine jede bei ihrem Gouverneur durch eine Deputation

um die nötigen Auskünfte bitten. Die Wolotschner Gemeinde hat ihre Wahl bereits getroffen und den Kirchenältesten Abraham Görz und den Gebietsvorsteher Abraham Wiebe mit dieser Sendung beauftragt. Die Berichte über den Erfolg solcher Erkundigungen werden in möglichst kurzer Zeit durch gegenseitige Mitteilungen veröffentlicht, und es bleibt dann den einzelnen Ältesten mit ihren Gemeinden überlassen, das Hauptresultat als genügend zu betrachten, oder nach eigenem Ermessen auf weitere Schritte in dieser Angelegenheit anzutragen. Die nicht gar zu weit von einander entfernt wohnenden Kirchenältesten treten nötigenfalls zu weiterer Beratung zusammen.“

Die Fragen, über welche die Deputierten bei den Herren Gouverneuren Aufklärung nachsuchen sollten, waren: 1., über besondere Auslosungsbezirke für die Mennoniten, 2., über die Art des Dienstes, 3., über Vereinigung der dienenden Jünglinge in möglichst großen Gruppen und 4., über die Versorgung der Mennonitischen Kommandos mit geistlicher Pflege, ungehinderte Handhabung der Kirchenzucht laut unserer Gemeindeordnung und Befreiung der Kommandos von der Arbeit an Sonn- und Festtagen.

Die Resolutionen von den Gouverneuren des Taurischen, Jekatherinoslawischen und Samarischen Gouvernements waren im wesentlichen gleichlautend. Die Deputierten hatten laut ihren Berichten freundliche Aufnahme bei den Herren Gouverneuren gefunden und auf mehrere Fragen beruhigenden Bescheid und das Versprechen erhalten, daß die Gouverneure solche Fragen, auf welche sie keine bestimmte Antwort geben konnten, der Regierung vorlegen und vertreten würden.

Unterdessen war der General-Adjutant v. Totleben zum Generalgouverneur von Odessa ernannt und dadurch unser direkter Vorgesetzter geworden. Das veranlaßte die Gemeindevorstände, die bereits den örtlichen Gouverneuren vorgelegten Fragen auch noch dem General-Gouverneur v. Totleben vor-

zulegen und um Rat und Aufschluß zu bitten. Zu diesem Zwecke fand eine Konferenz statt, auf welcher folgender Beschluß gefaßt wurde:

„1879 d. 14 Juni. Am heutigen dato ist in dem Bethause zu Neu-Halbstadt eine allgemeine Ältestenkonferenz abgehalten worden, an welcher außer den endesunterschiedenen Kirchenältesten der Mennoniten des Samarischen, des Taurischen und des Jekatherinoslawischen Gouvernements und vielen Kirchenlehrern auch die Gebietsvorsteher des Halbstädter und des Schönfelder Bezirks sich beteiligten. Auf dieser Konferenz sind folgende Punkte beraten und durch Stimmenmehrheit beschlossen worden:

In Anbetracht dessen, daß die Zeit des obligatorischen Staatsdienstes für unsere männliche Jugend bereits sehr nahe herangekommen ist, finden wir es für notwendig eine Deputation an Se. Hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur v. Totleben abzuordnen, um im Vertrauen auf dessen bekannte humane und wohlwollende Gesinnung einen Versuch zu machen, hinsichtlich mancher diesen Dienst betreffenden Fragen, die die Herzen vieler unserer Mitbrüder mit Sorgen und Bedenken erfüllen, Aufschluß, Rat und Protektion von Sr. Hohen Excellenz zu erlangen. Dazu sind folgende Brüder ernannt worden und werden diese durch unsere Unterschrift dazu bevollmächtigt und beauftragt: die Kirchenältesten aus dem Samarischen Gouvernement Johann Löws und Johann Wiebe und die hiesigen Kirchenlehrer Heinrich Urruh und Bernhard Harder.

2., Die Bittschrift an Se. Hohe Excellenz den General-Gouverneur v. Totleben, die auf der Konferenz ausgearbeitet wird, soll folgende Punkte enthalten: 1., Die Bitte um Befreiung in Einberufung und Dienst von jeder direkten und indirekten Verbindung mit dem Militärwesen und den dasselbe verwaltenden Ministerien, 2., um Anstellung unserer Prediger als Seelsorger und um Freiheit in Ausübung der Kirchenzucht unter der dienenden Jugend, 3., um Einrichtung besonderer von

den militärischen abgeforderten Einberufungsbezirke und 4., um Befreiung bei der bevorstehenden Dienstleistung von der Ausübung aller polizeilichen Gewalt, und wenn dies hinsichtlich der Feuerwehr nicht möglich sein sollte, diesen Dienst ganz zu streichen und von den andern Dienstarten die Herstellung von Kriegsgeräten auszuschließen.

3., Da auch das Schulwesen hier an der Molotschna ein Wirken höhern Orts erfordert, so ist beschlossen worden, von Seiten der beiden Molotschner Bezirke den Präsidenten des Molotschner Memnoniten-Schulrats Andreas Roth zu diesem Zwecke ebenfalls an Se. Hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur v. Totleben abzuordnen.“

Über den Erfolg dieser Reise liegt nachstehender Bericht vor: „1879 am 20. Juni Mittwoch Uhr 1 des Tages kamen wir Endesunterzeichnete in Odessa an, erfuhren aber bald, daß wir vor Donnerstag nachmittags keine Audienz von Sr. Hohen Excellenz v. Totleben erlangen könnten. Eine solche erlangten wir Donnerstag Uhr 2 nachmittags. Se. Hohe Excellenz empfing uns sehr huldvoll und freundlich mit der wiederholten Versicherung: „Ich freue mich, Sie zu sehen; Sie sind ja alte Bekannte von der Molotschna!“ Unser Glück- und Segenswunsch, den wir Hochdemselben als unserm neuen hohen Vorgesetzten darbrachten, wurde ebenso huldvoll und freundlich entgegengenommen. Unsere Bittschrift nahmen Se. Hohe Excellenz an, ohne sie jedoch in unserer Gegenwart zu lesen. Die Audienz war kurz und abgemessen, weil schon andere warteten. Die Fragen und Antworten waren im Wesentlichen folgende: Die Frage Sr. Hohen Excellenz, wie es uns gehe, beantworteten wir dahin, es gehe jetzt gut, und wir hätten viel Ursache zu danken. Auf die weitere Frage, ob etwa ein Viertel der Familien bei uns ausgewandert sei, konnten wir sagen, die Zahl sei nicht so groß, und es sei Abnahme der Bevölkerung bemerkbar. Wegen der besondern Einberufungsbezirke war die Antwort Sr. Hohen Excellenz:

„Das wird wirklich schwer zu erreichen sein. Da sind die bestehenden Gesetze, und für jede besondere Genossenschaft besondere Konzessionen zu bewilligen, ist unmöglich. Wir könnten uns mit der Bitte ans Ministerium verwenden, aber er glaube nicht, ob dieselbe berücksichtigt werden würde. Er riet uns überhaupt, mit dem zufrieden zu sein, was uns bewilligt worden ist, es seien den Mennoniten schon alle möglichen Zugeständnisse gemacht und Rechte verliehen worden, mehr als irgendwo; wir könnten versichert sein, daß wir mit dem Kriegswesen in keine Verbindung kommen und vom Tragen der Waffen frei bleiben werden. Übrigens werde er, unsere Verhältnisse und Bedürfnisse kennend, nicht unterlassen, wenn er nach St. Petersburg kommen werde, in unserer Angelegenheit zu unserm Gunsten zu tun, so viel ihm nur möglich sei. Wegen der Ausübung der Kirchenzucht sagte er: Ihre Jugend wird in besondern Kasernen wohnen und ihren Prediger bei sich haben. Erziehen sie ihre Kinder nur fernerhin so gut wie bisher, so werden sie in der kurzen Zeit nicht verderben. Sie werden es auch nicht schwer haben, und wenn sie zurückkommen, werden sie manches Gute gelernt haben. Auf eine specielle Darlegung der Sachlage in Angelegenheit des Schulwesens bei uns versprach Sr. Hohe Excellenz seine Mitwirkung und verlangte eine schriftliche Eingabe über die Sache, um die weitem Schritte daran knüpfen zu können.“

Folgen die Unterschriften der Deputierten.

Im Jahre 1879 erging von dem Herrn General-Gouverneur v. Totleben von Jalta aus die Aufforderung an uns, ein Projekt über Anlegung unsererseits einer Plantage im Taurischen Gouvernement vorzustellen, und zwar in dem Sinne, wie es ihm bei seiner Anwesenheit bei uns vorgestellt worden war; denn die andern Dienste seien nicht für uns. Gleichzeitig kam auf demselben Wege die Nachricht, daß er grade damals seinen Schwiegersohn, den Baron v. Ungern-Sternberg zu uns

geschiedt habe, um zu erfahren, wie es uns gehe; er habe ihn an Harder gewiesen. Am 9. November traf der Baron v. Ungern-Sternberg in Halbstadt ein, wodurch diese Nachricht bestätigt wurde. Die Ausführung dieser Aufforderung wurde sogleich in Angriff genommen. Es wurde schleunigst eine Konferenz einberufen und folgender Beschluß abgefaßt: „1879 den 19. November ist auf einer im Alexanderwohler Bethause abgehaltenen Konferenz der Kirchenältesten und Gebietsvorsteher beider Molotschner Mennonitenbezirke beschlossen worden:

1., In Bezug auf die bevorstehende Ableistung des obligatorischen Staatsdienstes der Mennoniten in Rußland ist allseitig für zweckmäßig und zeitgemäß erkannt worden, um die Übernahme nur einer Dienstform, und zwar der des Forstdienstes in Verbindung mit entsprechenden Werkstätten zu wirken, wozu dann ein Vorschlag unsererseits nötig sein wird. Da aber ein diesbezügliches Projekt nur von sachverständigen Männern ausgearbeitet werden kann, so sind folgende Männer einstimmig ausgewählt worden: Johann Cornies Taschenak, Peter Fast Blumenort und Daniel Unger Waldheim. Die beiden Gebietsvorsteher übernehmen es, die erwähnten Männer einzuladen und denselben bei solcher Arbeit die nötige Hilfe zu leisten.

2., In Bezug auf die Schulen sind wir alle der Überzeugung, daß nur von mennonitischen Kirchenschulen nach Art der vorhandenen bestätigten Programme und den noch zu bestätigenden Regeln darüber für die Gegenwart und Zukunft zweckentsprechende Früchte für uns und unser Glaubensbekenntnis und also auch für unsere Allerhöchst bestätigte Sonderstellung zu erwarten sind. Wir wollen daher diese Bedeutung unserer Schulen und den Kredit derselben aufrecht zu halten suchen: a, durch Weckung des Sinnes und Verständnisses für das Schulwesen unter den Gemeindegliedern und b, dadurch, daß wir die vorhandene Störung zu beseitigen suchen“.

Am 27. November hielt die Kommission zur Ausarbeitung



des Projekts ihre Sitzung im Halbstädter Gebietsamte ab. Auf den Wunsch der Kommission wurde der Älteste Abraham Görz durch den Halbstädter Oberschulzen zu dieser Sitzung eingeladen. Das Resultat der Arbeit dieser Kommission ist das nachstehende Projekt:

„Projekt über Anlegung von Plantagen behufs Ableistung des obligatorischen Staatsdienstes durch die Mennoniten.

1.) Sollte es der Hohen Regierung wünschenswert erscheinen, daß die mennonitischen Jünglinge in möglichst wenigen Gruppen zur Anlegung von Plantagen behufs Bewaldung der südlichen Gegenden Rußlands konzentriert würden, so könnten wir solches, als unsern Wünschen und Neigungen am meisten entsprechend, nur mit Dank und Freuden annehmen, weil uns dadurch Gelegenheit geboten wird, unsern Jünglingen auf Grund unseres Bekenntnisses die nötige Seelenpflege angeeignen zu lassen.

2.) Sollte es aber nicht möglich sein, alle Jünglinge sogleich in neu anzulegenden Plantagen zu plazieren, so würden dieselben vielleicht auf den vorhandenen, den Mennonitenkolonien im Taurischen und Chersonschen Gouvernement zunächstgelegenen Kronsförstereien einstweilen ihre Verwendung finden können.

3.) Es wären auf diesen anzulegenden Förstereien auch alle Jünglinge zu verwenden, die ihren Dienst in Werkstätten ableisten möchten, und zwar dadurch, daß die entsprechenden Werkstätten als Schmiede- und Stellmachereien u. s. w. zur Verfertigung der für die Plantagen notwendigen Acker- und Gartengeräte, als auch zur Verfertigung deutscher Wagen und anderer Geräte für die Krone — mit den Forstanlagen in Verbindung — eingerichtet würden.

4.) Es wäre zu wünschen, daß zur Leitung dieser Werkstätten dann aus unsern Kolonien tüchtige Meister angestellt werden möchten, um denselben als Werkführer vorzustehen.

5.) Nach gegenwärtiger Seelenzahl und nach dem Verhältnis des gegenwärtigen Prozentsatzes der Auslosung würden

sämmtliche Mennoniten Rußlands circa 100 Mann jährlich zu stellen haben.

6.) Zur Kultivierung, Bepflanzung und weiteren Bearbeitung einer Desjätine der Anpflanzung würden circa 4 bis 6 Mann erforderlich sein. In den ersten Jahren der neuen Anlagen, wo also die Arbeit sich meistens auf das Kultivieren und Anpflanzen beschränkt, dürften weniger Mann erforderlich sein. Da aber die Anpflanzungen im Süden Rußlands nur dann gedeihen, wenn sie 10—15 Jahre lang vom Unkraut rein gehalten werden, so hätten diese 4 bis 6 Mann dann zuletzt jährlich circa 10 bis 15 Desjätinen Wald zu reinigen, durchzuforsten und den Boden zu lockern, eine Desjätine weiter zu kultivieren und eine zu bepflanzen; wozu sie gleichzeitig die nötigen Seehlinge zu ziehen hätten.

Anmerkung: Diese Angaben sind nur mutmaßliche, und dürften dieselben sich in der Praxis, durch unrichtige und praktische, von der Regierung angestellte Forstbeamte verwaltet, anders gestalten. Es sei hiermit nur angedeutet, welchen Umfang die Anpflanzung ungefähr im Verhältnis zu der zu stellenden Mannschaft annehmen könnte.

7.) Die Anpflanzung wird von der Regierung unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Regierungsbeamten gestellt.

8.) Ein höherer Grad der Schulbildung unter den Jünglingen dürfte auch Anspruch auf Anstellung zu Aufsehern, Schreibern, Rechnungsführern u. dgl. geben“.

Mit vorstehendem Projekt reiste eine Deputation, bestehend aus den Kirchenlehrern Heinrich Epp Chortik, Bernhard Harder Halbstadt und dem Gemeindegliede Peter Fast Blumenort nach Odessa, um dasselbe persönlich zu überreichen. Über den Erfolg dieser Reise liegt nachstehender Bericht der Deputation vor:

„Freitag, den 14. Dezember 1879, morgens kamen wir in Odessa an und waren so glücklich, eine Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Grafen v. Totleben zu erlangen. Derselbe nahm unser Projekt sehr gnädig auf und sagte: So ist es gut, so

habe ich es gemeint, ich werde es umschreiben lassen und mit meinem Schwiegersohn nach Petersburg schicken. Später werde ich selbst hinfahren. In einem Jahre ist noch viel zu machen“, des andern Tages sagte er: „Dieses allein ist eigentlich nur gut für die Mennoniten“.

### 5. Die Sendung des Staatsrats Bark zu den Mennoniten und die Regelung des Forstdienstes.

Mit der Reise nach Odessa waren die Vorbereitungen für den Dienst abgeschlossen, und wir durften nun im Vertrauen auf Gott das Weitere der Regierung überlassen. Im Juni 1880 kam Staatsrat Bark als Abgeordneter vom Ministerium der Reichsdomänen mit unumschränkten Vollmachten, um mit uns unsere Dienstan gelegenheit zu regeln. Am 22. Juni wurden die Ältesten schleunigst nach Gnadenfeld beschieden, um die Vorschläge des Staatsrats Bark anzuhören, und zu beraten, wie wir uns diesen Vorschlägen gegenüber verhalten wollten.

Die Vorschläge, die Staatsrat Bark uns machte, waren folgender Art: Das Ministerium der Reichsdomänen sei bereit, die zum obligatorischen Staatsdienst bestimmten Mennoniten in den Forsteien des südlichen Rußlands zu beschäftigen, und zwar unter der Bedingung, daß die Mennonitengemeinden es übernehmen, die Kasernen auf eigene Rechnung zu bauen und die Kommandos zu bekleiden und zu beköstigen, wogegen das Ministerium den dienenden Jünglingen pro Mann 20 Kopcken Tagelohn für jeden Arbeitstag zahlen wolle. Wenn die Gemeinden diese Verpflichtung übernehmen wollen, so können die mennonitischen Jünglinge in sechs Gruppen vereinigt werden, und würden dann im Laufe von drei Jahren sechs Kasernen gebaut werden müssen, und zwar zwei im Taurischen, zwei im Zekatherinoslawischen und zwei im Chersonischen Gouvernement. Falls die Gemeinden auf diese Bedingung nicht eingehen wollen, so könne das Ministerium die

dienenden Mennoniten nicht in den genannten Gouvernements plazieren, sondern wäre dann genötigt, dieselben in verschiedenen Forsteien der weiter entlegenen Gouvernements zu beschäftigen, und zwar in kleineren Gruppen. Nachdem unsere Dienstpflege in dieser Weise im Ministerrat entschieden war, hatte der Minister Sr. Majestät dem Kaiser darüber berichtet. Darauf hatte der Kaiser geantwortet: „Meine Mennoniten werden das für ihre Kinder tun.“

Am 25. Juni wurde die Angelegenheit im Halbstädter Gebietsamt der Bezirksgemeinde vorgestellt und darüber ein Gemeindebeschluß abgefaßt. Bei den Verhandlungen darüber wurde die Frage aufgeworfen, wenn das bei den auf Rechnung der Mennonitengemeinden gebauten Kasernen zur Bewaldung bestimmte Land bepflanzt sein wird, und die Regierung dann andere Plätze zur Bewaldung bestimmt, so könnten die Gemeinden angehalten werden, nach vielleicht kurzer Zeit wieder neue Kasernen zu bauen. Da wäre es wünschenswert, damit die Gemeinden durch neue Kasernenbauten nicht zu sehr belastet würden, daß ein Zeitraum bestimmt würde, in welchem die Kommandos nicht auf neue Plätze versetzt werden dürfen, und wie es bei etwaiger Versetzung mit den dann überflüssig gewordenen Kasernen gehalten werden solle. Darauf sagte Staatsrat Bark, wir könnten uns einen Termin bestimmen, in welchem die Kommandos nicht versetzt werden dürften. Von unserer Seite wurde die Frist von 20 Jahren in Vorschlag gebracht. Wenn die Regierung nach Ablauf der 20 Jahre die Kommandos versetzen würde, so sollten dann die Kasernen von einer Kommission abgeschätzt werden, und die Gemeinden bekämen von der Regierung den Taxationspreis ausbezahlt und die Kasernen gingen dann als Eigentum an die Krone über. So wurde die Angelegenheit auf der Bezirksversammlung damals besprochen. In dem von der Gemeinde unterschriebenen Beschluß hat dieser Punkt eine Fassung erhalten, die eine andere Deutung zuläßt, und

zwar dahin lautend, daß die Regierung zur Abschätzung und Auszahlung der Kasernen nur dann verpflichtet sei, wenn die Kommandos innerhalb der 20 Jahre versetzt werden. Diese zwanzigjährige Frist ist noch nach anderer Seite mißverstanden worden. Es hatte sich in der mennonitischen Gesellschaft und sogar in maßgebenden Kreisen derselben die Meinung verbreitet, als wäre mit der zwanzigjährigen Frist unser Forstdienst überhaupt gemeint. Man hatte diese Frage sogar in das Programm zur Bundeskonferenz im Jahre 1897 aufgenommen, und zwar in folgender Fassung: „Punkt 3. Ist es nicht an der Zeit, um die Verlängerung des Privilegiums in Bezug auf unsere Sonderstellung im obligatorischen Militärdienst zu petitionieren? Und welche Schritte beschließt die Konferenz zu diesem Zwecke zu tun?“ Nachdem die Konferenz benachrichtigt worden war, was für eine Bewandnis es mit den zwanzig Jahren habe, ließ sie die Frage fallen.

Der Beschluß der Halbstädter Bezirksversammlung vom 25. Juni 1880 \*), der die Bedingungen enthält, die über den Forstdienst mit dem Staatsrat Barf vereinbart worden sind, dient als Grundlage auch für die Mennonitengemeinden in den andern Gouvernements in Rußland, und ist von denselben in dieser Fassung angenommen worden. Über einige speciell den Dienst und die innere Organisation desselben betreffende Fragen, die bei der ersten Anwesenheit des Staatsrats Barf nicht genügend geklärt und bestimmt werden konnten, versprach der letztere sich im Ministerium zu informieren und uns darüber Aufschluß zu geben. Im September 1880 kam Staatsrat Barf nochmals nach Halbstadt, wohin auf seinen Wunsch alle Oberschulzen und Kirchenältesten von Chortitz mit Nikolaisfeld, Gnadenfeld und Schönfeld nach Halbstadt ins Gebietsamt eingeladen

---

\*) Dieser Beschluß ist in den jährlichen Rechenschaftsberichten der Abrechnungskommission über die Kasernen enthalten.

waren. Am 19. September fand unter Beteiligung von Vertretern genannter Gemeinden eine Beratung mit dem Staatsrat Bark statt. Folgendes wurde beschlossen:

„1880 den 19. September ist dieses Akt von uns unterschriebenen Wollst- und Kirchenältesten von vier Wollkosten über Folgendes zusammengestellt worden:

1.) Auf die Einladung des Forstrevisors, des Staatsrats Bark, haben wir uns an diesem Tage im Halbstädter Wollstamt versammelt und die Mitteilung des Herrn Bark vernommen, daß die Ministerien der Wehrpflicht und der innern Angelegenheiten die Bildung von besondern Mennoniten-Einberufungsbezirken in Chortitz und Halbstadt für nicht möglich befunden haben.

2.) Mit besonderm Dank vernahmen wir die Mitteilung des Herrn Bark, daß den Mennoniten-Recruten der Einberufung von 1880 erlaubt sein wird, auf den Ort des Dienstes nicht im Dezember d. J. sondern spätestens zum 1. April 1881 zu erscheinen.

3.) Auf die Anfrage des Ministeriums der Reichsdomänen, aus welcher Mitte bestimmt sei, die Mennonitenältesten und ihre Gehilfen zur Aufsicht über die Forstkommandos zu erwählen, und ob wir für sie auf Entschädigung von der Krone rechnen, erklären wir, daß die Ältesten und ihre Gehilfen besonders bevollmächtigte Personen und von den Gemeinden erwählt sein werden, welche auch für die Entschädigungen ihrer Mühn sorgen werden.

4.) Auf die Anfrage des Ministeriums, wem die Hilfsmittel zur Erbauung der Kasernen eingehändigt werden sollen, erklären wir, daß zur Empfangnahme der Hilfsmittel eine besondere Person erwählt werden wird, mit einer schriftlichen Vollmacht versehen, und die Gemeinden die volle Verantwortung auf den Fall der Verschleuderung der Kronsgelder auf sich nehmen.

5.) Auf die Anfrage des Herrn Bark, ob die Mennoniten-Kommandos nicht die Verpflichtung auf sich nehmen wollen, für

die betreffenden Forsteien die zu den Kronsarbeiten nötigen Pferde für einen tagweise auf das ganze Jahr bestimmten Preis zu stellen, erklären wir, daß es für uns zur Führung der Wirtschaft auf dem für die Kommandos abzutheilenden Lande bis 200 Desjätinen notwendig sein wird, Pferde zu unterhalten, und wenn dieses Land uns auf freie Bedingungen abgegeben wird, z. B. für ein Drittel des gewöhnlichen Pachtpreises, so werden wir gerne die Pferde, welche zu den Kronsarbeiten in den Forsteien erforderlich sind, stellen, außer dem tiefen Umpflügen des Landes zur Anpflanzung des Waldes, daß die Preise, wie für das Land, so auch für die Arbeitspferde nach gegenseitiger Übereinkunft des örtlichen Försters mit dem Mennonitenältesten auf jedes Jahrviert vorausgesetzt werden und von dem Ministerium der Reichsdomänen bestätigt werden. Auf das Jahrviert von 1881 bis 1885 bitten wir folgende Preise zu bestimmen: In der Weliko-Anadolschen Forstei für die Desjätine 50 Kop. im Jahr, und besonders für ein Pferd, den Arbeiter nicht gerechnet, 50 Kop. per Tag; in der Mowschen Forstei aber 80 Kop. für die Desjätine und für ein Pferd 50 Kop. per Tag.

Bei diesem erklären wir alleruntertänigst noch Folgendes:

1.) Obgleich in einigen Punkten der durch uns aufgestellten Wollostgemeindesprüche, die zu errichtenden Forstkommandos als bewegliche (mobile) benannt sind, so hatten und haben alle unsere Gesuche und materiellen Opfer doch das eine Hauptziel, unsere Jünglinge, um sie unter Aufsicht zu haben, in beständigen Gruppen zu vereinigen. Deshalb bitten wir ganz untertänigst, wenn es nach dem Gang der Kulturarbeiten als notwendig erscheint, einen Teil der Mennonitenarbeiter abzukommandieren, daß die Kommandierungen nach Möglichkeit nur auf kurze Zeit sein möchten und unbedingt nur in dem Revier der Forstei, in welchen die Kommandos stehen, und daß die abzukommandierenden Jünglinge von dem örtlichen Forstaufseher nach Beratung mit dem Mennonitenältesten erwählt werden.

2.) Die Rechte des Molotschuer Mennoniten-Schulrats sind noch nicht formell bestimmt, außerdem ist das Programm für den pädagogischen Kursus, welcher bei der Halbstädter Zentralschule eröffnet ist, noch nicht bestätigt.

Damit die Mennoniten-Rekruten die gesetzlichen Freiheiten in Hinsicht auf die Bildung genießen könnten, bitten wir alleruntertänigst das Ministerium der Reichsdomänen, die Zusammenstellung der Instruktionen für den Schulrat zu beeilen und genanntes Programm zu bestätigen, sowie auch das neu vorgestellte, verkürzte Programm für die Zentralschulen überhaupt. Bei diesem bitten wir alleruntertänigst, daß unsern Jünglingen alle Freiheiten zur Ausbildung und das Recht zum Aufschub zur Beendigung des pädagogischen Kursus gewährt werden möchten.

3.) Zum Beschluß bitten wir alleruntertänigst, unsern Jünglingen nach Möglichkeit die Entlassung auf kürzere oder längere Zeit zu erleichtern.

### Schl u ß b e m e r k u n g .

Die Regelung unseres obligatorischen Dienstes war hiermit vollendet. Die andern Dienstarten, wie die Feuerwehr, die Arbeit in den Marine-Werkstätten waren uns erlassen. Wie Staatsrat Bart uns mitteilte, war der Ministerrat sich dahin einig geworden, die dienenden Mennoniten dem Ressort eines Ministeriums zu unterstellen. Da aber Feuerwehr und die Marine-Werkstätten den Ressorts anderer Ministerien unterstellt sind, die Forsteien dagegen unter dem Ministerium der Reichsdomänen stehen, so hatte der Ministerrat es für gut befunden, dem letztern Ministerium die Mennoniten in Betreff des Dienstes zu überweisen. Der Minister der Reichsdomänen hatte unter den oben auseinandergesetzten Bedingungen die Mennonitentruppen übernommen, indem die Mennoniten selbst in ihren Petitionen und durch Vorstellung eines Projekts zur Anlage von Plantagen diesen Dienst vorzugsweise gewählt hatten. Von dem Sanitäts-



dienst, wie ihn die Kommission für Ausarbeitung des Wehrgesetzes anfänglich im Auge hatte, ist, nachdem in allen Bittschriften aufs eindringlichste betont worden war, daß wir durchaus in keine wenn auch nur indirekte Verbindung mit dem Kriegswesen kommen wollen, nicht mehr die Rede gewesen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der Sanitätsdienst in Kriegszeiten 'u direkte Verbindung mit dem Kriegswesen kommen müsse. —

Schon seit längerer Zeit hat mir der Gedanke nahe gelegen, das vorhandene Material zu sammeln und eine übersichtliche und sachgemäße Darstellung über unsere Dienstpflicht und die uns durch das Gesetz gewährleistete Sonderstellung im Staatsdienst niederzuschreiben und zu allgemeiner Kenntniß zu bringen. Um so mehr dürfte hierzu ein Bedürfnis vorliegen, weil viele Personen, die vor dreißig Jahren mitgewirkt haben, nicht mehr am Leben sind, und bei andern das einschlägige Aktenmaterial nicht genügend vorhanden sein dürfte, und daß infolge dessen selbst in den jetzt maßgebenden Kreisen unserer Gemeinschaft Unkenntniß über manche wichtigen Punkte in Betreff unserer Dienstangelegenheit herrscht. Daß die Gemeinden und besonders die Vorstände derselben, sowohl die bürgerlichen, als auch die geistlichen mit den einschlägigen Gesetzen und Verhältnissen, die auf unsere Sonderstellung im Staate Bezug haben, bekannt sein sollten, dafür lassen sich mancherlei Gründe anführen. Sinnual sind wir schon jetzt darauf angewiesen, unsere Sonderstellung und die darauf bezüglichen Rechte zu vertreten. Zum andern steht eine Staatsreform in unserm Vaterlande bevor, bei welcher auch die uns betreffenden Gesetze einer Durchsicht und möglicher Weise auch einer Abänderung durch die wieder in Aussicht stehende Reichsduma unterliegen können. In die erste Reichsduma ist es nicht gelungen, einen Vertreter aus der Memmonitengemeinschaft zu entsenden; ob es bei den Neuwahlen für die neue Duma gelingen wird, ist sehr fraglich.

Und selbst für den Fall, daß ein Memmonit als Mitglied in die Reichsduma gewählt wird, würde demselben bei der Vertretung unserer Sonderstellung eine gründliche Kenntniß der Vorgeschichte unseres Dienstes und unserer gegenwärtigen Verhältnisse unbedingt notwendig sein.

Es ist nun zwar auf den Rat, den die beiden Deputierten in diesem Jahre in Petersburg bekommen haben, ein kurzer Abriß unserer Sonderstellung ausgearbeitet und von der am 10. und 11. August dieses Jahres in New-York stattgehabten Bundeskonferenz geprüft und gutgeheißen worden, um denselben nötigenfalls der Duma vorzulegen, aber zu einer gründlichen Kenntniznahme unserer Verhältnisse ist es doch zu wenig für den, der unsere Sonderstellung würde vertreten sollen. Dazu würde eine genaue sachliche Darstellung mit gehöriger Begründung erforderlich sein.

Um den Gemeinden und auch den Personen, die vielleicht bei der bevorstehenden Staatsreform mit unsern Angelegenheiten sich werden zu befassen haben, einen klaren Einblick in die Gesinnung der Gemeinden und deren Vertreter, die sie vor 30 Jahren kund gegeben haben, als um die Erhaltung unserer Privilegien bei der Regierung gewirkt wurde, zu geben, habe ich die wichtigsten Akten wörtlich wiedergegeben, sowohl die Konferenzbeschlüsse und Bittschriften von den geistlichen, bürgerlichen Vorständen, als auch die Berichte der Deputierten über das Resultat ihrer Wirksamkeit.

Mein herzlichster Wunsch ist, daß unsere Gemeinden durch diese Darstellung unseres Dienstverhältnisses unsere Sonderstellung, die sich auf unser Bekenntnis gründet, recht hoch schätzen und teuer und wert halten möchten. Laßt uns, geliebte Brüder, auch für die Zukunft dieses hohe Vorrecht zu erhalten streben, indem wir gerne die Kosten zur Unterhaltung der Forstkommandos tragen. Die Väter und Mütter, deren Söhne zum Forstdienst einberufen werden, möchten ihrerseits es als heilige Pflicht den Söhnen ans Herz legen, um des teuren Bekenntnisses und um des Gewissens willen ohne Murren den Dienst zu verrichten. Die jungen im Forstdienste stehenden Brüder möchten bedenken, wie viel Opfer es die Gemeinden gekostet hat, diese Sonderstellung auszuwirken, und wie viel es jetzt noch kostet, die Forstkommandos zu unterhalten.

Möge ein jeder, sowohl die Eltern, als auch die Söhne, darnach streben, die Mahnung des Herrn Jesu zu befolgen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott zu geben, was Gottes ist.

---

# Ein Beitrag

zur Geschichte

des Forstdienstes der Mennoniten

in Rußland

nach urkundlichen Akten zusammengestellt von

Abt. Görz.

Groß-Dofmat.

Druck von S. Leuzmann.

1907.

# Ein Beitrag

zur Geschichte

des Forstdienstes der Mennoniten

in Rußland

nach urkundlichen Akten zusammengestellt von

Abt. Görz.

---

Groß-Tofmak.

Druck von H. Lenzmann.

1907.

## 1. Die Bewegung in den Mennonitengemeinden infolge des projektierten neuen Militärgesetzes.

Schon während der Ausarbeitung des neuen Militärgesetzes anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kam die Nachricht über die dabei in Aussicht genommene allgemeine Wehrpflicht auch zu uns Mennoniten und erweckte nicht ohne Grund ernste Bedenken in den Gemeinden, daß bei solcher Umgestaltung des Wehrgesetzes die wehrlose Stellung der Mennoniten in Gefahr kommen könne.

Die erste Nachricht, daß durch das neue Militärgesetz auch die Mennoniten zu einem persönlichen Staatsdienst herangezogen werden und dadurch ihre bisherige Freiheit einbüßen könnten, kam durch den Generalgouverneur Kokebue, der im Jahre 1870 den damaligen Präsidenten des Berdjauer Landschaftsamtes Isbrand Friesen nach Jalta und Simpheropol berief, um mit ihm über die Militärfrage zu sprechen. Über diese Unterredung berichtet Friesen an Peter Schmidt Steinbach in einem Briefe vom 19. Nov. 1870. Der Herr Generalgouverneur hatte Friesen mitgeteilt, daß das neue Militärgesetz alle russischen Untertanen ohne Ausnahme zu einem persönlichen Staatsdienst verpflichten werde. Um weitere Klarheit über diese Frage zu erlangen, telegraphierte der Älteste Johann Harder an den Senator von Hahn nach St. Petersburg. Senator Hahn antwortete auf dieses Telegramm an die Adresse des damals schon verstorbenen Philipp Wiebe in Dyrloff. Diese Antwort wurde von dem Dyrloffser Lehrdienst entgegengenommen und unter dem 15. Januar 1871 schrieb der Älteste Johann Harder an den Senator v. Hahn, daß man den von ihm vorgeschlagenen Weg eingeschlagen habe, und daß baldmöglichst eine Deputation nach St. Petersburg abgehen solle.

Das unsern Vorfahren im Jahre 1800 von Kaiser Paul I. Allergnädigst verliehene und von den nachfolgenden Kaisern bestätigte Privilegium gewährte denselben und ihren Nachkommen für alle Zeiten Freiheit vom Militärdienst. Durch die Nachricht nun, daß uns unsere bisherige Freiheit genommen werden könne, wurden die Gemeinden in große Unruhe und Besorgnis versetzt. Der erste Gedanke war, bei der hohen Regierung und nötigenfalls selbst an Allerhöchster Stelle um die Erhaltung unserer bisherigen Freiheit, und wenn das nicht möglich, so doch um solche Vergünstigung zu bitten, daß auch fernerhin unser teures Glaubensbekenntnis von der Wehrlosigkeit uns gewahrt bleiben möge.

Nach mehreren Sonderkonferenzen wurde auf einer am 22. Januar 1871 im Alexanderwohler Bethause abgehaltenen allgemeinen Konferenz, auf welcher die geistlichen Vorstände der Molotschner, Chortiger und Bergtaler Gemeinden vertreten waren, beschloßen, in dieser wichtigen Angelegenheit eine Deputation nach St. Petersburg zu senden. Zu Deputierten wurden bestimmt: von den Molotschner Gemeinden—der Kirchenälteste Leonhard Sudermann, die Kirchenlehrer Peter Görz und Franz Jsaak und das Gemeindeglied Hermann Janzen; von den Chortiger Gemeinden der Kirchenälteste Gerhard Dyck und der Kirchenlehrer Heinrich Epp. Die Bergtaler nahmen nicht Teil an dem Wirken bei der Regierung, sondern entschlossen sich, nach Amerika zu gehen.

Den Deputierten wurde eine Vollmacht gegeben, in welcher sie ermächtigt wurden, über den Stand der Angelegenheiten gehörigen Orts Erkundigungen einzuziehen und dann geeignete Schritte zu tun, die Bitten unseres Volkes um fernere huldvolle Duldung und gesetzliche Feststellung unserer Wehrfreiheit auch für die Zukunft vor die Hohe Regierung zu bringen, ja nötigenfalls zu den Füßen Sr. Majestät, unsers Allergnädigsten Kaisers niederzulegen. Am 1. Februar 1871 reiste die Molotschner Deputation zuerst nach Odessa und von dort nach St. Pe-

tersburg und kam daselbst am 20. Februar und die Chortitzer Deputierten kamen am 25. Februar in St. Petersburg an.

Die Deputierten hatten das Glück, mit mehreren hohen Staatsbeamten zu sprechen und ihnen die Wünsche und Bitten der Gemeinden vorzulegen. Senator v. Kuhn nahm sie sehr freundlich auf, gab ihnen viele gute Ratschläge und versprach, die Angelegenheit nach Möglichkeit zu vertreten. Die Deputierten verfaßten eine Bittschrift an den Herrn Minister der Reichsdomanen Seloni und hatten das Glück, dieselbe ihm persönlich überreichen zu dürfen. Graf Heyden, Präsident der Kommission zur Ausarbeitung des neuen Militärgesetzes und Senator v. Gerngroß, Mitglied derselben, empfingen die Deputierten ebenfalls sehr freundlich, und nachdem sie die Bitten und Vorstellungen derselben angehört hatten, verlangten sie eine schriftliche Erklärung in Betreff des Bekenntnisses der Wehrlosigkeit. Dieselbe wurde von den Deputierten verfaßt und den genannten Herrn übergeben. Das Resultat der Wirksamkeit dieser Deputation ist laut Reisebericht derselben in kurzen Zügen folgendes: Eine völlige Befreiung vom persönlichen Dienst könne den Mennoniten nicht bewilligt werden; doch würde die gegenwärtige Generation wohl noch nicht zum Dienst kommen. Die Äußerungen der hohen Beamten ließen schließen, daß man für die Mennoniten den Sanitätsdienst im Auge hatte. Die beiden Herrn Senatoren entließen die Deputierten wohlwollend mit dem Bedenken, daß man jetzt in Betreff unserer Grundsätze das Notwendige wisse, und daß man uns sofort Nachricht geben werde, wenn das Projekt fertig sein würde, denn bis zu der Zeit sei in unserer Angelegenheit unsererseits nichts weiter zu tun.

Auf beunruhigende Nachrichten hin, die nach Ablauf eines Jahres aus St. Petersburg zu uns gelangten, wurde beschlossen, wieder eine und zwar die zweite Deputation nach St. Petersburg zu senden. Dieselbe bestand aus den Kirchenältesten der Gemeinden des Laurischen Gouvernements Johann Harder, Franz

Görz, Jakob Wiebe, Isaak Peters, Jakob Löws und dem Kirchenlehrer Franz Isaak, des Zekaterinoslawfchen Gouvernements Ältester Peter Klaasen, Kirchenlehrer Heinrich Epp, Samarischen Gouvernements Kirchenlehrer Johann Epp und Jakob Löws.

Am 2. Febr. 1872 ging diese Deputation nach St. Petersburg ab. Hier erfuhren sie durch den Senator v. Gerngroß, daß die Kommission einstimmig beschlossen habe, die Mennoniten zum Sanitätsdienst zu verpflichten und zwar, wenn möglich, ohne Waffen. Eine weitere Verwendung an den Reichsrat sei noch verfrüht, und der letzte Schritt an den Kaiser würde erst dann an der Zeit sein, wenn das Gesetz dem Reichsrat zur Durchsicht und Beprüfung vorgelegt sein würde, was aber erst in den Monaten September und Oktober geschehen würde.

Die Deputierten kamen in Petersburg zu der Überzeugung, daß eine weitere Verwendung in Betreff unserer Freiheit noch nicht an der Zeit sei, daß aber zu einer völligen Verständigung der Gemeinden untereinander eine allgemeine Konferenz notwendig sein würde, um sich zu einem gemeinsamen Wirken vorzubereiten und zu vereinigen.

Pastor Hans hatte der Deputation auf ihre Bitte versprochen, wenn wichtige Ereignisse für die Mennoniten eintreten würden, die Mennoniten sofort davon zu benachrichtigen. Diesem Versprechen gemäß schickte er am 1. Mai 1872 den Wortlaut des uns betreffenden Gesettpunktes, wie er von der Kommission projektiert war, wie folgt:

„Die zur Leistung des Militärdienstes einberufenen Mennoniten werden nur außerhalb Front zum Dienst verwendet an den Hospitälern, in den Militärwerkstätten oder ähnlichen Etablissements und sind vom Tragen der Waffen befreit. Aber diese Maßregel erstreckt sich nicht auf solche Mennoniten, welche nach dem Erscheinen der Verordnung über die allgemeine Wehrpflicht zu der Sekte hinzutreten oder aus dem Auslande in das russische Reich einwandern“.



Vom 6. Mai 1872 liegt von Pastor Hans folgender Brief vor, den er, nach seinem Inhalt zu schließen, wahrscheinlich im Auftrage hoher Regierungsbeamten geschrieben hat.

„An die Ältesten und Konvente der Mennonitischen Gemeinden im Taurischen und Samarischen Gouvernement.

Ihr seid mit Euren Gemeinden durch das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht vor eine sehr ernste Entscheidung gestellt, deren Bedeutung Ihr Euch und Euren Behörden klar ausgesprochen habt. Die von Euch sowohl mündlich als schriftlich erhobenen Bedenken gegen die Unterstellung unter die allgemeine Wehrpflicht sind von seiten aller zuständigen Behörden entgegen genommen worden mit der Versicherung, daß es der Regierung ernstlich anliege, Euer Gewissen nicht zu beschweren und Euch- und Euer Gemeinwesen dem Lande zu erhalten.

Das nun von der Kommission über die allgemeine Wehrpflicht vereinbarte Projekt, wie ich es Euch beiliegend zukommen lasse, bekundet das ernste Streben der Regierung nach Verständigung mit Euch. Während die Privilegien fast aller übrigen ausländischen Kolonisten in Bezug auf die Freiheit vom Kriegsdienst kurzweg aufgehoben werden, wird durch das Projekt der Kommission den gesammten mennonitischen Untertanen des Reichs eine ganz erhebliche Ausnahmestellung garantiert. Der militärische Dienst in der Fronte wird ihnen erlassen, desgleichen das Tragen von Waffen, sie werden bestimmt zur Einstellung in den Dienst der Hospitäler, der Militär-Werkstätten u. dgl.

Die solcher Weise Euch bezeichnete Stellung ist eine viel günstigere als die Eurer Brüder in Deutschland, denen es obliegt, auch dem Train- und Fuhrwesen im Felde zu dienen, womit denn aber allerdings der Gebrauch der Waffe gegeben ist, wenn auch nur verteidigungsweise. — Was die Regierung in dem vorliegenden Projekt Euch zumutet, ist in der That nichts, was eine Beteiligung an dem Uebel in sich schließt, welches im

Gefolge des Krieges ist. Sanitätsdienste und Bedienung von Militärwerkstätten, sofern unter diesen nicht Waffenschmieden u. s. w. verstanden sind, sind eher dazu bestimmt, die Übel des Krieges zu lindern, und dazu darf ein Christ wohl die Hand bieten.

Es scheint Euch aber, liebe Brüder, ganz abgesehen von der Art der Euch auferlegten Verpflichtung, an und für sich bedenklich, daß Ihr überhaupt in irgend eine Beziehung treten sollt zu einem Geseß, welches der Wehrpflicht und dem Kriegsdienst gilt; es dünkt Euch, daß Ihr damit doch, wenn auch indirekt den Krieg in seiner Berechtigung anerkennt. Nicht mehr jedenfalls und nicht direkter, als wenn Ihr Eure persönliche Verpflichtung durch eine Rekrutensteuer in Geld ablöset, wogegen Ihr kein Bedenken tragt, wie ja die Privilegien bezeugen, auf welche hin Ihr Euch in Rußland angesiedelt habt.

Eines will ich jedoch dabei nicht übersehen. — Es macht Euch ernste Sorge, Eure jungen Männer, grade in den Jahren der reiferen Jugend, die oft so entscheidend sind fürs ganze Leben, aus Eurer Mitte gerissen und einem völlig fremdartigen Einfluß in sehr gemischter Umgebung anheimgegeben zu sehen. Dieses Bedenken theile ich mit Euch auch für unsere jungen Sareptaner. Angesichts dessen aber muß ich mir und Euch gegenüber aussprechen:

1) daß unser Glaube an die treue väterliche Bewahrung Gottes uns nicht betrügen wird, wenn derselbe uns treibt zu erstem Gebet für unsere Jugendmannschaft;

2) daß gerade in der zuchtvollen Bewährung sittlich-religiöser Grundsätze, wie wir sie unsern Kindern einprägen wollen, ein viel größerer Segensgewinn liegt, als in der anßeren Bewahrung und Abschließung vor allem Versuchlichen;

3) daß auch ein augenblickliches und zeitweiliges Abirren von dem Pfade der Gottseligkeit, so schmerzlich es auch ist, doch nicht notwendig einen innern und dauernden Abfall von dem Geistes- und Glaubenserbe der Väter bedeutet;

4) daß gerade das Bewußtsein, unsere Jünglinge den Gefahren fremden Geistesinflusses aussetzen zu müssen, auf unsere ganze Erziehungsweise von frühester Jugend an einen nachhaltigen und heiligenden Einfluß haben muß. — Ich will nicht behaupten, daß diese Erwägungen geeignet sind, alle unsere Bedenken aufzugeben, wohl aber, uns zu beruhigen in Gott, wenn nun einmal schon die Notwendigkeit an uns herantritt, unsere persönlichen Wünsche zum Opfer bringen zu müssen. Nicht umhin kann ich, geliebte Brüder, es Eurer Erwägung dringend zu empfehlen, ob nicht in der wohlwollenden Berücksichtigung, die Euer Standpunkt gefunden auf Seiten der Regierung, für Euch ein Wink von Gott zu erkennen ist, dahin deutend, daß Ihr nicht ohne Weiteres einer solchen Regierung den Dienst kündigen und von dem Recht der Auswanderung Gebrauch machen sollt.

Ich weiß, daß für diese letztere gegenwärtig in Eurer Mitte ernstlich und dringlich geworden wird, wohl aber nicht in der rechten Weise, aus dem Geiste Gottes heraus und zur Ehre Gottes. Von dieser Agitation gehen inländische und ausländische Zeitungen je mehr und mehr Kunde. Dabei scheint mir viel fleischlicher Eifer und Menschenechtschaft im Spiel zu sein, Dinge, welche einer religiösen Gemeinschaft wie Ihr seid, am übelsten anstehen und auch sehr übel bekommen.

Diesem gefährlichen Treiben, das Euren Ruf bei Gott und Menschen befleckt, setz Euch, teure Brüder, entgegen in der Nüchternheit des Geistes Christi, in der Zucht geheiligter, ernster, besonnener Überlegung vor Gottes Angesicht, laßt Euch nicht gesangen nehmen durch das Blendwerk solcher Agitatoren, die einbergehen im Gewande falscher Geistlichkeit, und bewahrt als treue Älteste Eure Gemeinden nach Kräften vor verwirrenden und aufregenden Einflüssen, und vertraut dazu dem Beistande und der Leitung des Geistes der Wahrheit, der recht frei macht.

Liebe Brüder! Ihr nehmt in Aussicht, aufs neue eine

Heimat zu verlassen und Euch anderwärts einzubürgern. Ich will nicht hinweisen auf die Opfer und Beschwerden, die solchem Entschluß folgen müßten. Wenn das sein müßte um der Ehre Gottes und der Wahrheit willen, so müßte sich ein jeder vor der Sünde fürchten, der Euch das Herz beschweren wollte, so müßte man Euch sagen: „Ziehet hin mit Frieden, Eurer Weg ist recht vor dem Herrn, den ihr ziehet!“ Richt. 18, 6. Nun kann ich aber in der That nicht sünden, daß Eure Pflicht Euch scheiden heißt. Ich will mich nicht beziehen darauf, daß die Regierung Sr. Majestät des Kaisers ihr Interesse kund gegeben hat, Euch dem Lande zu erhalten, daß Euer Abzug sie schmerzlich berühren würde, dem ist aber in der That so, ob auch öffentliche Blätter in anderem Sinne urtheilen, dem ist so. — Erlaubt mir aber, auf einen andern Gesichtspunkt Euch zu führen. Ihr habt durch Gottes Gnade die Bestimmung empfangen, in unserm Lande für Eure Umgebung in weiten Kreisen segensreiches Vorbild zu sein in den Dingen des äußeren Lebens durch Eure blühenden, wohlbestellten Haus- und Feldwirtschaften, durch Euren erfolgreichen Betrieb von Ackerbau und Viehzucht u. s. w., durch Euer wohlgeordnetes Gemeindefeiben und Kommunalwesen. Aber nicht das allein, sondern noch viel mehr! Gott hat Euch in Eure Umgebung hingestellt zu einem tatsächlichen und redenden Zeugnis der Segnungen, welche für ein Gemeinwesen liegen in ernster Pflege der Sittlichkeit und Gottesfurcht, in zuchtvoller Enthaltung von allen offenbaren Sünden und Lasteren, in sorgfältiger Erziehung der Jugend zu der Furcht Gottes und zu den Sitten der Väter, in Fernhaltung alles dessen, was das Gemeinwohl schädigen und die Bande der Ordnung lockern könnte! Auf diesem höchsten, sittlich religiösen Gebiet liegt Euer Beruf, es ist ein Missionsberuf. Die hohe Bedeutung desselben wird niemand gering anschlagen, der das dringende Bedürfnis solchen Vorbilds für unser Land und Volk anerkennen muß. Und wenn Ihr, mein Brüder, gleich wohl der Wahrheit gemäß es mit Schmerz ein

gesteht, daß auch in Eurer Mitte nicht alle diesen Beruf vor Augen haben, daß sich ein Gellüst der Emanzipation auch in der Jugend Eurer Gemeinde geltend macht, daß die alte schlichte und echte Art der Väter hin und wieder überwuchert wird von dem Getriebe des Zeitgeistes, so sollt Ihr wissen: Ihr habt dennoch einen Segensberuf von Gott und noch erfüllt Ihr ihn!

Brüder! das kommt vom Herrn, aber es macht Euch dem Herrn verpflichtet, verpflichtet dem Beruf, den er für dies Euer Vaterland gegeben; Ihr könnt nicht so ohne weiteres das Land verlassen, ohne von Gott innerlich und unwidersprechlich von Eurem Beruf entbunden zu sein. Und das eben macht die Frage nach der Pflicht der Auswanderung um des Gewissens willen zur Frage nach dem Recht der Auswanderung um des Gewissens willen, und von dieser Seite bitte ich Euch dringend, diese Sache vor Gott zu prüfen. Bewahrt Euch, erlaubt mir die Bitte, vor einer Betrachtungsweise, die Euch einflüstern will: in Eurem Auszuge vollziehe sich ein göttliches Gericht für das Land, das Euch zu solchem Weggang nötige! Wenn andere die Sache so beurteilen, so mögen sie es rechtfertigen, wenn sie es können; Ihr aber gebt solchen Gedanken nicht Raum, sie würden Euch aufs tiefste bedrohen in Euer Einfalt und Lauterkeit vor Gott und Menschen.

Wäre es vielleicht denkbar, daß die Wahrheit grade umgekehrt läge, daß in dem Verhängnis Eurer Unterstellung unter Allgemeine Gehorspflicht für Euch eine göttliche Zucht sich zu erkennen geben wollte, welcher zu entfliehen nicht wohlgetan wäre, die Ihr vielmehr auf Euch nehmen müßtet in Demut und in dem Vertrauen, daß der Gott aller Gnaden Euren Gehorsam ansehen und es Euch geben werde, für Euer ganzes kirchliches Gemeinwesen aus dieser Zucht die friedsame Frucht der Gerechtigkeit zu ernten, zu erstarken im Geist, und das andere zu stärken, was sterben will?"

**Euer Theodor Hans.**

Als man annehmen konnte, daß das Kommissionsprojekt wohl dem Reichsrat schon vorgelegt sein könne, wurden an der Wolotschna Beratungen gepflogen, eine Deputation und zwar die dritte nach St. Petersburg zu senden. Vor Abfertigung der Deputation kam die Aufforderung von dem Herrn General-Gouverneur Kotzebue, die Deputation möge nach Kertsch kommen, um wo möglich dort Sr. Majestät dem Kaiser, der dort eintreffen werde, vorgestellt zu werden. Die Deputation ging dieser Aufforderung gemäß zunächst nach Kertsch. Eine Audienz beim Kaiser war aber nicht zu erlangen. Am 6. September 1872 ging die Deputation ab nach St. Petersburg. Die Deputierten waren: Ältester Bernhard Peters und die Kirchenlehrer Peter Görz und Franz Jsaak.

Um mit den Brüdern im Samarischen Gouvernement sich zu beraten, reisten die Deputierten über Saratow nach Köppental an der Wolga. Dorthin kamen auch die Vertreter der Alexandertaler Gemeinde und so wurde auf einer Konferenz in Lysanderhöf beschlossen, gemeinschaftlich im Namen sämtlicher Gemeinden der in Rußland wohnenden Mennoniten bei der Hohen Regierung zu wirken. In St. Petersburg angekommen, hatten die Deputierten das Glück, in einer Audienz sich dem derzeitigen Minister der Reichsdomänen Walujew vorstellen zu dürfen. Nach Anhörung der Wünsche und Bitten geruhte Se. Hohe Excellenz Folgendes zu sagen: „Verhalten Sie sich in dieser Sache ganz ruhig und warten Sie ab; das neue Wehrgesetz ist noch nicht beraten, und deshalb enthalte ich mich, für heute und bis dahin etwas Bestimmtes darüber zu sagen. Die Gesetze, die eine Regierung gibt, unterliegen alle mehr oder weniger den Veränderungen der Zeitverhältnisse, nur die Gesetze, die der liebe Gott gegeben, sind fest und unveränderlich. Seien Sie also ruhig und hören Sie auf keine Gerüchte, die in Ihrer Sache in Umlauf kommen, wenden Sie sich auch an keinen Advokaten, — Seine Majestät der Kaiser ist der gekrönte Advokat aller Seiner Un-

tertanen, trauen sie unbedingt Sr. Majestät und Seinen Ministern. Sie sind nun schon zum dritten Male in Petersburg, reisen Sie aber getrost nach Hause, denn Se. Majestät ist von allem unterrichtet und weiß auch Ihr Verhalten in bedrängter Lage. Wenn ich Ihnen auch in dieser Sache nichts Bestimmtes sagen kann, so gebe ich Ihnen doch das Versprechen, daß ich sowohl die von Ihnen mir vorgestellten Befürchtungen, als auch das, was ich Ihnen geantwortet habe, Sr. Majestät unterlegen werde, und was ich verspreche, daß halte ich, — vertrauen Sie meinen Worten.“ Die Deputierten suchten auch bei dem Grafen Heyden, Präsidenten der Kommission, um eine Audienz nach und durften am 3. Okt. sich demselben vorstellen. Auch von Sr. Durchlaucht, dem Grafen Heyden, erhielten sie auf ihre Bitten und Vorstellungen den Bescheid, daß vor der Hand nichts mehr zu erlangen sei. Bis zur Übergabe des Projekts an den Reichsrat könnten leicht noch zwei Monate vergehen. Er versprach den Deputierten, sie durch Pastor Hans zu benachrichtigen, wann es an der Zeit sein werde, daß eine Deputation an den Reichsrat geschickt werden könne, zu welchem Zwecke ihm die Deputierten die Adresse des Pastors Hans hinterließen. Nachdem die Deputierten sich überzeugt hatten, daß für einige Zeit in der Residenz nichts in der Sache zu tun sei, traten sie die Rückreise in die Heimat an. Bevor die Deputierten sich trennten, erklärten die beiden Ältesten Dietrich Hamm und David Hamm aus dem Samarischen und die beiden Ältesten Tobias Urub und Jakob Stuki aus dem Wolhynischen Gouvernement, daß sie die aus den Molotschner und Chortitzer Gemeinden zu dem ferneren Wirken abzufertigende Deputation bevollmächtigen würden, die notwendigen Schritte zugleich auch im Namen ihrer Gemeinden zu tun.

Am 25. Januar 1873 kam ein Brief von Pastor Hans, dessen Inhalt weiteres Licht auf den Gang der Angelegenheit wirft; deshalb lasse ich ihn wörtlich folgen.

St. Petersburg, d. 15. Januar 1873.

## L i e b e B r ü d e r !

„Indem ich mich meines Euch gegebenen Versprechens erinnere, Euch zu melden, wenn die uns beiden so wichtige Vorlage wegen des allgemeinen Wehrgesetzes an den Reichsrat übergegangen sein würde, bin ich heute in der Lage, Euch zu schreiben.

Graf Heyden, der bekannte Chef der Kommission, hatte Euch versprochen, durch mich den Zeitpunkt wissen zu lassen, wenn eine schriftliche Eingabe an den Reichsrat von Eurer Seite zeit- und zweckmäßig wäre. Ich habe bis jetzt gewartet auf eine Benachrichtigung seitens des Grafen Heyden, ohne daß dieselbe erfolgt wäre. Nun glaube ich, nicht länger warten zu dürfen, ohne Eure Interessen zu schädigen.

Es kommt nun freilich darauf an, was gegenwärtig Eure Meinung ist. Der Minister Walujew hatte Euch bekanntlich den Rat gegeben, Eure Sache dem Wohlwollen Sr. Majestät des Kaisers allein empfohlen zu wissen und weitere Schritte Euch ersparen, da man Allerhöchster und Höchsterseits Euren Standpunkt zur Genüge kenne. Wollt Ihr, lieben Brüder, dieser Weisung folgen, so würdet Ihr verzichten müssen auf eine Eingabe an den Reichsrat. Ich weiß nicht, ob Ihr Euer Gewissen dabei beruhigen könnt, und namentlich, ob Eure l. Gemeinden mit solchem ganz ruhigen Abwarten zufrieden sein würden.

Deswegen ist es meine Pflicht, Euch zu melden, daß für den Fall, daß Ihr die Absicht habt, Euer Anliegen auch dem Reichsrat vorzustellen, — die Zeit jetzt gekommen sein dürfte, dies ins Werk zu setzen. Die Eingabe an den Reichsrat müßte in russischer Sprache verfaßt und wohl direkt an den Präsidenten desselben, den Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch, Kaiserliche Hoheit, gerichtet sein. Entweder kann dieselbe dem Großfürsten zugeschickt werden auf gewöhnlichem Wege durch die Post, oder Ihr könnt vielleicht auch daran denken, die Bittschrift dem Groß-



fürsten persönlich zu übergeben durch zwei Deputierte die allerdings der russischen Sprache ganz mächtig sein müssen, um mit dem Großfürsten reden zu können. Ich halte die persönliche Übergabe aber nicht für durchaus nötig.

Was ich aber schon mündlich Euch gesagt habe, muß ich hier wiederholen. Es ist von der größten Bedeutung, daß die Schrift an den Reichsrat den Charakter einer allgemeinen Kundgebung Eurerseits trage, daß nicht nur einzelne Gemeinden und Älteste dieselben unterzeichnen sondern daß sie den Eindruck einer Kollektivschrift mache, die den Standpunkt der Mennoniten an sich ausspricht.

Sollten sich in Eurer Mitte die Anschauungen indes in der Weise geändert haben, daß eine überwiegende Mehrzahl Eurer Gemeinden und Gemeindeglieder der Militärpflicht sich fügen wollen in der milden Form, die man Euch zugedacht hat; nun dann würde ja allerdings eine solche Schrift an den Reichsrat von selbst in Wegfall kommen.

Ihr wißt, I. Brüder, meinen Standpunkt zur Sache und zu Euch. Ich wiederhole, daß ich mich von Herzen freuen würde, wenn Eure Gegenwart dem russischen Reiche erhalten bliebe, Rußland braucht Euch, und Eure Aufgabe, die Ihr von Gott für dieses Land empfangen, ist eine große.

Nun, Gott berate Euch mit Seinem heiligen Geiste in dieser Frage und lenke Eure Entscheidung zu Eurem Besten und zu Seines Namens Ehre. Grüßt Eure Gemeinden in herzlichster Liebe von Eurem Bruder

St. Petersburg.

d. 15. Jan. 1873.

Theodor Hans,

Prediger der Brüdergemeinde“.

In Folge dieser Nachricht ging im Februar 1873 zum vierten Male eine Deputation nach St. Petersburg ab. Die Deputierten waren: Die Ältesten Gerhard Dück und Bernhard Peters und die Prediger Peter Görz und Heinrich Epp und das Gemeindeglied Heinrich Heese. In St. Petersburg angekommen,

wurden ihnen von Pastor Hans die bei ihm eingekommenen Vollmachten der Samaritanischen und Wolhynischen Diemmoniten eingehändigt. Die Deputierten stellten sich zunächst dem Grafen Heyden vor, und dieser gab ihnen den Rat, wenn sie eine Audienz bei dem Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch haben wollten, sich an den Flügeladjutanten desselben zu wenden. Die Deputierten überreichten dem Großfürsten folgende Bittschrift:

„Ew. Kaiserliche Hoheit!

Allergnädigster Herr, Konstantin Nikolajewitsch! „Aufs tiefste in unsern Herzen beunruhigt über die unserm Vaterlande bevorstehende Militärreform, welche uns mit dem Verluste unserer bisher unter dem hohen Schutze der Regierung genossenen Religionsfreiheit bedroht, wagen wir es, uns in solcher Not Ew. Kaiserlichen Hoheit zu nahen, mit der untertänigsten Bitte, bei Beurteilung des zu diesem Ende dem Reichsrath vorliegenden Gesetzentwurfes zu geruhen, auf Folgendes die Aufmerksamkeit zu richten:

1) Der apostolischen Lehre Menno Simons folgend, haben unsere Vorfahren in den früheren Zeiten um ihres Glaubens willen viele Drangsale und Verfolgungen erlitten. Im Ausgange des vorigen Jahrhunderts berief die russische große Kaiserin Katherina II. unsere Väter aus dem Auslande nach Rußland unter Bedingungen, in welche dieselben nicht nur mit Freuden einwilligten, sondern in denen viele auch die Stimme Gottes erkannten, der sie für den festen Glauben der Väter segnete. Der wichtigste Punkt bestand für sie darin, daß sie für sich und ihre Nachkommen völlige Religionsfreiheit und auf ewige Zeiten Befreiung vom Kriegsdienste erhielten.

2) Diese vorläufigen Bedingungen sind von Kaiser Paul I. durch einen Allerhöchsten Gnadenbrief vom 6. Sept. 1800 bestätigt und in der Folge am 9. Nov. 1838 vom Kaiser und Herrn Nikolai Pawlowitsch, Ihrem in Gott ruhenden Vater, gutgeheißen worden.

3) Der Glaube unserer Väter ist ein heiliges Vermächtnis für uns, das kostbarste Erbe und ein Schatz, der uns von Gott gegeben ist und alle irdischen Güter und Wohlfahrt übertrifft. Er wird durch alle Worte des heiligen Evangeliums bestätigt. Unser Heiland Jesus Christus predigte Frieden und nicht Krieg, — Krieg nur wider unsere Sünden. Wir trachten nicht nach irdischer Ehre und Gewalt und folgen den Worten des Heilandes nach Matth. 20, 25—27 und Ev. Joh. 18, 36. Wir haben kein Recht dem Übel zu widerstreben Matth. 5, 39. Wir dürfen nicht das Schwert entblößen, nachdem der Herr seinem Jünger Petro befohlen hat, es in die Scheide zu stecken Ev. Joh. 18, 11. Zum Frieden hat uns der Herr berufen 1. Kor. 7, 15. Unser Erlöser ist ein König des Friedens, und wenn wir Kinder des Friedens sein und das ewige Reich des Friedens ererben wollen, so müssen wir mit jedem unserer Mitbrüder, der nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist, in Frieden leben. Der Geist, der in der heil. Schrift zu uns redet, gebietet uns, dem Frieden und der Liebe nachzujagen, als Gottesgaben, die uns Gott durch Jesus Christum herabgesandt hat. Nach diesem unserm Glaubensbekenntnis können wir durchaus nicht an Kriegswerten teilnehmen, weder auf eine direkte noch indirekte Weise, denn in jedem Falle würden wir zum Kriege beitragen. Übrigens sind wir untertan den höhern Gewalten und Obrigkeiten nach Röm. 13 und sind bereit, jedermann zu geben, was wir schuldig sind: Schoss, dem der Schoss gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret. Wir bestreben uns, unserm Vaterlande, so viel von uns abhängt, nützlich zu sein, wir beten zu Gott für die Wohlfahrt desselben; wir beten auch für den Kaiser und sein durchlauchtigstes Haus und sind dessen wohl eingedenk, daß wenn Gott der Herr Seinen Gesalbten und das Reich segnet, die Thüre der göttlichen Wohltaten auch auf uns, seine geringsten Kinder und Untertanen ausgegossen wird. Die Toleranz, durch welche unsere Regierung von jeher rühmlichst

bekannt ist, ihre Gerechtigkeit und Schuld, geben uns die Kühnheit, diese unsere Bitte zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Hoheit niederzulegen, mit dem vollen Vertrauen und der Hoffnung, daß der hohe Reichsrat unsere religiösen Besorgnisse und Gründe nicht unberücksichtigt lassen wird, und wir in Folge dessen nicht der Wirkung des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht unterworfen werden dürfen.“

Der Großfürst sprach mit den Deputierten freundlich und herablassend und nahm ihnen die Bittschrift eigenhändig ab, sagte ihnen aber, daß die Mennoniten bei einer allgemeinen Wehrpflicht von einem persönlichen Dienst nicht entbunden werden können. Die Regierung aber werde das Gewissen der Mennoniten schonen und sie nur in Hospitälern und Werkstätten verwenden. Hiermit war die Deputation entlassen.

Im Herbst 1873 ging dieselbe Deputation im Auftrage der Gemeinden nochmals nach St. Petersburg, um wenn möglich, die Befürchtungen und Bitten der Mennoniten zu den Stufen des Thrones des Kaisers niederzulegen. Auf den Rat des Pastors Hans wandten sich die Deputierten an den Herrn Minister der Reichsdomänen Grafen Walujew. Bei einer Audienz am 5. Dezember erklärte der Minister, daß der Kaiser keine Deputation empfangen werde. Der Kaiser kenne die Wünsche der Mennoniten und habe befohlen, sie so weit als möglich zu berücksichtigen, und als es mit ihrem Bekenntnis verträglich sei. Der Versuch, noch bei dem Grafen Schuwalow eine Audienz zu erlangen, blieb erfolglos. Der Adjutant des Grafen teilte den Deputierten mit, daß für die Mennoniten alles Mögliche getan sei. Das neue Militärgesetz war unterdessen bestätigt.

Nachdem die Deputierten sich überzeugt hatten, daß eine Audienz bei dem Kaiser nicht zu erreichen sei, beschloßen sie, ihre an den Kaiser gerichtete Bittschrift durch den Adjutanten dem Grafen Schuwalow überreichen zu lassen mit der ergebensten Bitte an denselben, die Bittschrift dem Kaiser zu übergeben. In

der festen Hoffnung und mit dem Troste, daß die Bitten vermittelt der Bittschrift doch das Ohr des Kaisers erreichen und den Weg zum landesväterlichen Herzen finden würden, traten die Deputierten die Rückreise in die Heimat an. Die Bittschrift lautet wie folgt:

„Ew. Kaiserliche Majestät!

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Mit bekümmertem Herzen, aber dennoch mit freudiger Zuversicht auf eine huldvolle und gnädige Aufnahme unserer alluntertänigsten Bitte, nahen wir uns ehrfurchtsvoll den Stufen des Thrones Ew. Kaiserlichen Majestät. Von der hohen Regierung ins Reich berufen, mit einem Allerhöchsten Gnadenbriefe versehen, der uns vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit und Befreiung von jeglichen Kriegs- und Civildiensten für alle Zeiten zusicherte, fanden unsere Väter hier für sich und ihre Nachkommen ein Asyl, das uns bisher, Dank dem Schutze Ew. Kaiserlichen Majestät und Allerhöchst deren Vorfahren, unverkümmert erhalten geblieben ist.

Durch die beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht aber, die, wie wir in Erfahrung gebracht, in nächster Zeit zum Gesetz erhoben werden soll, in unsern Herzen aufs höchste beunruhigt, daß wir einen wesentlichen Teil unsers Glaubensbekenntnisses, den Artikel von der Wehrlosigkeit einbüßen könnten, haben wir unsere Besorgnisse nicht nur der zur Ausarbeitung des in Rede stehenden Gesetzes Allerhöchst niedergesetzten Kommission seiner Zeit vorgelegt, sondern auch im Anfange dieses Jahres die Ehre gehabt, dieselben in einer Bittschrift Sr. Kaiserlichen Hoheit, Konstantin Nikolajewitsch, dem Herrn Präsidenten des Reichsrats darzulegen.

Die Sache ist für uns so ernst und wichtig, sie ist eine Lebensfrage für den Fortbestand unserer Gemeinschaft, daß wir uns im Herzen gedrungen fühlen, uns selbst an unsern geliebten Landesvater, unsern Kaiser und Herrn, zu wenden und vor

Ew. Majestät Selbst unsere dringenste Bitte, um Erhaltung unserer bisher genossenen Gewissensfreiheit Alleruntertänigst und in tiefster Ehrfurcht, aber in kindlichem Glauben an das Vaterherz Ew. Majestät; das auch für den Schmerzensschrei der geringsten Kinder im Lande ein offenes Ohr hat, niederzulegen.

Im Namen unseres Heilandes Jesu Christi, der uns durch unsere Väter ein Friedensevangelium übergeben hat, der uns durch sein heilig Wort gebietet, seinen Fußstapfen auf dem Wege des Leidens und Duldens, aber nicht des Krieges und dessen, was damit verbunden ist, in der Liebe nachzufolgen, stehen wir Ew. Majestät an, uns von der Wehrpflicht Allergnädigst freilassen zu wollen, und wir werden nicht aufhören, unsern Gott und Herrn anzurufen, die Fülle Seiner Gnade und Seines Segens auf das teure Haupt Seines Gesalbten und Allerhöchst dessen Durchlauchtigstes Haus auszugießen und unser liebes Vaterland vor allem Kriege und Unglück zu bewahren, daß sich dessen Wohlfahrt unter der gesegneten und weisen Regierung seines geliebten Monarchen in Frieden immermehr entwickle und dauernd gründe.

22 Dez. 1873.

In tiefster Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue verharren

Ew. Majestät

Alleruntertänigste Vertreter der Mennoniten.

## II. Die Auswanderungsbewegung und die Sendung des General-Adjutanten v. Tolleben zu den Mennoniten.

Die Mennoniten in Rußland standen jetzt vor einer ersten Frage. Das neue Militärgesetz bildet einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der rußländischen Mennoniten. Es galt jetzt ernstlich zu prüfen, ob ein persönlicher Staatsdienst, selbst in der mildesten Form, sich mit dem Prinzip der Wehrlosigkeit vereinigen lasse. Die Voraussetzung, daß die mennonitischen Jünglinge auf dem Wege der Rekrutierung durch das Militärgesetz zum Staatsdienst einberufen werden sollen, gab zu ernster Besorgnis Veranlassung. Viele fühlten sich in ihrem Gewissen beunruhigt und glaubten, keinen persönlichen Staatsdienst übernehmen zu können; ja sie gingen in ihrer Auffassung von der Wehrlosigkeit so weit, daß sie jegliche Verbindung mit dem Staat als eine Verletzung des Bekenntnisses ansahen. Eine Anzahl Familien an der Molotschna vereinigten sich unter der Führung des Predigers Abraham Peters mit mehreren Gleichgesinnten an der Wolga zur Übersiedelung nach Turkestan in der Voraussetzung, daß sie dort von jeglichem persönlichen Dienst frei sein würden. Als ihre Voraussetzung sich nicht erfüllte, so zogen die strenger Gesinnten weiter nach Chitwa, während die andern in Turkestan blieben und den Dienst übernahmen, wie die Regierung denselben für die Mennoniten bestimmt hat. Der größte Teil derjenigen, die lieber auswandern als einen persönlichen Dienst übernehmen wollten, ging nach Amerika; so fast die ganze Alexanderwohler und die ganze Bergtaler Gemeinde.

Auf diese Auswanderungsbewegung, die schon zur Zeit des Wirkens um die bisherige Freiheit sich stark regte, wurde die Regierung schon während dieser Zeit aufmerksam. Nach der am 1. Januar 1874 erfolgten allerhöchsten Bestätigung des allgemeinen Wehrgesetzes in der Fassung für die Mennoniten, wie

Pastor Hans solches berichtet hatte, nahm diese Bewegung immer stärkere Dimensionen an und gelangte auch zur Kenntniz des Kaisers; und da zeigte es sich, wie nahe die Mennoniten dem Herzen des Landesvaters standen. „Trauen Sie unbedingt Sr. Majestät,“ so hatte der Minister Balujew im September 1872 zu den Deputierten gesagt. Dieses bestätigte sich als wahres Wort. Ein Kaisermwort sollte in der für uns so wichtigen Angelegenheit die letzte Entscheidung geben. Mit starker Hand griff der Kaiser in das bereits bestätigte Militärgesetz hinein und verschaffte uns eine Dienststellung, welche wir im Rahmen unseres Bekenntnisses mit gutem Gewissen übernehmen konnten. In nachstehendem Brief meldet Pastor Hans, der an unserm Geschick so regen, brüderlichen Anteil nahm, uns die hochherzige und huldvolle Absicht unsers Kaisers.

„Mein geliebter Bruder!

Soeben erfahre ich aus ganz sicherer Quelle, daß Sr. Majestät der Kaiser beschlossen hat, in der Person des Herrn General v. Totleben sich ganz unmittelbar nach Euren Verhältnissen zu erkundigen, namentlich sich davon zu überzeugen, ob es denn nicht möglich sei, der von Euch projektierten Auswanderung vorzubeugen, und Euch dem Lande zu erhalten. Ihr wißt, lieben Brüder, daß ich Euch schriftlich versichert habe, daß Sr. Majestät mit Wohlwollen Euch zugetan ist. Nun kommt Euch ein Tatbeweis in die Hände. Ihr werdet, geliebte Brüder, genannten General v. Totleben, als den Gesandten Sr. Majestät an Euch, mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit dem vollsten Vertrauen entgegenkommen, welches seine Sendung verdient. Er wird Euch versammeln und Euch besuchen, sein Wort an Euch ist des Kaisers Wort, sein Interesse an Euch, das Sr. Majestät. Gott der Herr segne diese Sendung, den Gesandten und vor allem den Kaiserlichen Sender reichlich.

St. Petersburg, den 10. April 1874.

In herzlichster Liebe Euer Bruder Theodor Hans.



Im April des Jahres 1874 kam General von Tottleben in Halbstadt an. Zuerst sprach er in wahrhaft väterlicher Weise mit den bürgerlichen und geistlichen Vorständen und dann auch mit den Gemeinden. Zu diesem Zwecke bereiste der General mehrere Dörfer und sprach zu den versammelten Gemeinden, wobei er es sich angelegen sein ließ, die Gemeinden von der huldvollen Gesinnung des Kaisers zu überzeugen. In der Halbstädter Kirche sprach er am 21. April vor einer großen Versammlung, bestehend aus Vertretern verschiedener Gemeinden. Um die Wünsche und Bitten der Gemeinden dem General zu unterbreiten und die Vorschläge desselben entgegenzunehmen und die Angelegenheit zu einem möglichst befriedigenden Abschluß zu bringen, wurde eine Kommission aus den bürgerlichen und geistlichen Vorständen mit Hinzuziehung einiger Privatpersonen gebildet. Nach langen und eingehenden Beratungen wurde eine Schrift verfaßt, in welcher die Kommission die Wünsche der Gemeinden zum Ausdruck brachte. Diese Schrift wurde von sämtlichen Gliedern der Kommission unterschrieben und dem General überreicht. Er ließ sich dieselbe in Gegenwart der Kommission von seinem Adjutanten v. Schilder vorlesen. Nach Anhörung derselben sprach er seine Zufriedenheit aus und versprach alle unsere Bitten und Wünsche Allerhöchsten Orts zu vertreten. Mit einem warmen Händedruck verabschiedete er sich von allen Gliedern der Kommission. Die Schrift lautet wie folgt:

„An Se. Hohe Excellenz

Herrn General-Adjutanten v. Tottleben!

Hohe Excellenz haben uns und vielen andern unserer Brüder in den Tagen Ihres Hierseins zu wiederholten Malen aber stets mit derselben Bestimmtheit die Versicherung gegeben, daß wir uns, wie bisher, so auch fernerhin der Huld und Gnade Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn unverändert und unverkürzt erfreuen dürfen und sich dieselbe besonders aufs neue offenbart, indem Se. Majestät uns durch die

aufserordentliche Sendung Ew. Hohen Excellenz die Gnade gewährt, bei Erfüllung der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht den Grundsätzen unseres Glaubensbekenntnisses nachkommen zu können, indem uns ein ganz waffenloser Dienst außerhalb des Ressorts des Kriegsministeriums gewährt wird, der uns mit dem Kriegswesen in keine Beziehung bringt. Indem wir ganz ergebenst unsern tiefgefühlten Dank für die uns Allernädigst gewährte Berücksichtigung unserer Glaubensgrundsätze und der daraus resultierenden Gewissenspflichten zu den Füßen Sr. Majestät niederlegen, erklären wir im Namen des größten Theils unserer Glaubensbrüder zur Annahme eines persönlichen Dienstes bereit zu sein. Da wir jedoch mit dem Wesen der uns gewährten Arten der Ausübung dieser Dienstpflicht ganz ungenügend bekannt sind, so bitten wir in einer ganz untertänigst abzufassenden Denkschrift nach reiflicher Prüfung auszusprechen zu dürfen, welcher der uns gewährten besondern Dienstarten wir, als für unsere Verhältnisse am wünschenswertesten, den Vorzug geben würden.

Zugleich fühlen wir uns gedrungen, auch Ew. Hohen Excellenz persönlich unsern wärmsten Dank dafür auszusprechen, daß Hochdieselben sich zu uns mit wahrhaft väterlicher Freundlichkeit herabgelassen haben, und fügen zugleich die untertänigste Bitte bei, bei Sr. Majestät der Dolmetscher unserer alleruntertänigsten Bitten und Wünsche sein und namentlich auch die nachstehenden Punkte befürworten zu wollen:

1.) daß wenn in Zukunft eine Aenderung des Militärgesetzes gemacht werden sollte, und wir infolge dessen die uns jetzt Allernädigst verliehenen Vorrechte verlieren sollten, uns freie Auswanderung gewährt werden möchte;

2.) daß unsere Schulen, welche uns bis jetzt von den huldvollen Monarchen des russischen Reiches in freier Verwaltung und nächster Beaufsichtigung gelassen worden sind, auch in diesem Verhältnisse verbleiben und die Rechte der ihnen entspre-

henden andern Schulen des Reiches genießen möchten, wobei wir schon aus Pflichtgefühl gegen unser theures Vaterland uns verpflichten, der Erlernung der Landessprache alle mögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden und

3.) daß uns durch Platzierung unserer Jünglinge auf einigen Plätzen und in geschlossenen Gruppen möglich gemacht werde, dieselben gehörig beaufsichtigen, ihnen die nötige geistliche Pflege angedeihen und unsere Kirchenzucht laut unseres Bekenntnisses und unserer Gemeindeordnung aufrecht halten zu können.

Mit tiefgefühltem Wunsche und dem innigsten Gebet: Gott erhalte und schütze *Se. Majestät unsern Allergnädigsten Kaiser und Herrn, Ihre Majestät die Kaiserin, *Se. Kaiserliche Hoheit den Thronfolger und das ganze Kaiserliche Haus* noch viele, viele Jahre, verharren wir als*

*Ew. Hohen Excellenz ganz untertänigste*

*Kirchenälteste: August Lenzmann, Franz Görz, Johann Harder, Bernhard Peters, Jakob Löws;*

*Kirchenlehrer: Franz Isaaß, Bernhard Harder, Peter Görz, Gerhard Thomßen, Jakob Thießen:*

*Halbstädter Oberschulz: Abraham Wiebe, Schilfe Peter Dück;*

*Gnadensfelder Oberschulz: Peter Ewert, Schilfe Heinrich Ediger;*

*Deputierte: Gustav Kempel, Franz Dück, Peter Dück, Abraham Görz, Gerhard Klafen, Gerhard Fast, Heinrich Siebert, Abraham Regier, Andreas Roth.*

### III. Das Gesetz über den Dienst der Mennoniten und die Denkschrift an die Regierung.

Am 23. Mai 1875 kam der Herr Taurische Gouverneur nach Halbstadt und eröffnete in der Halbstädter Kirche in Gegenwart der Kirchenältesten und Kirchenlehrer den versammelten Deputierten aller Kolonien das Allerhöchst bestätigte Dienstgesetz für die Mennoniten. Dasselbe ist durch Senats-Urlass vom 14. Mai 1875 publiziert und sodann in die allgemeine Gesetzesammlung des Reiches aufgenommen worden, wo es im II. Bande der alljährlich erscheinenden Regierungsverfügungen hinsichtlich der obligatorischen Dienstpflicht enthalten ist und lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

„Der Reichsrat hat in seiner besondern Sitzung über die Wehrpflicht und in allgemeiner Versammlung die Vorstellung des Ministers des Innern hinsichtlich Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten geprüft und im Wesentlichen mit dem Gutachten Sr. Hohen Excellenz übereinstimmend festgesetzt:

I. Den Wortlaut des 157. Art. des Ustaws über die Militärdienstpflicht folgendermaßen zu erklären: Die Mennoniten sind vom Tragen der Waffen befreit und leisten den Dienst in den Werkstätten des Marine-Resorts, in der Feuerwehr und in besondern mobilen Kommandos des Forst-Resorts auf Grund besonderer Regeln. Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mennoniten, welche nach dem 1. Januar 1874 dieser Glaubensgemeinschaft beitreten oder aus dem Auslande eingewandert sind.

II. Das Projekt der Regeln wegen Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten ist Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten.

Der Herr und Kaiser geruhte am 8. April 1875 das in der allgemeinen Versammlung des Reichsrats angeführte Gutachten zu bestätigen und zu befehlen, dasselbe auszuführen.

Auf dem Original hat Se. Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben:

„Dem sei also!“

### R e g e l n

über die Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht durch die Mennoniten.

Die Mennoniten, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Wehrpflicht in Rußland ansässig waren, und dieser Glaubensgemeinschaft angehörten, unterliegen nach Ablauf der ihnen durch Allerhöchsten Ukas vom 1. Januar 1874 gewährten Freiheiten der Wirkung genannten Gesetzes und verrichten die obligatorische Dienstpflicht auf folgenden Grundlagen:

1.) Sie werden zur Ableistung des aktiven Dienstes vorzüglich im Raion Neu-Rußlands und den angrenzenden Gouvernements platziert und angestellt: a) in den Werkstätten des Marine-Resorts, b) in der Feuerwehr und c) in besondern mobilen Kommandos des Forst-Resorts, denen die Verpflichtung aufliegt, den Süden Rußlands zu bewalden;

2.) der obligatorische Dienst der Mennoniten richtet sich nach der im Militärgefeß festgesetzten Dauer;

3.) die in Dienst getretenen Mennoniten werden in besondern Gruppen vereinigt, um dadurch ihnen die Möglichkeit zu geben, den Gottesdienst gemeinschaftlich nach ihren Glaubensregeln zu verrichten.

4.) Nach beendigter Dienstzeit, im Falle eines Krieges, werden die Mennoniten ebenfalls nur zu den im 1. Punkte erwähnten Diensten herangezogen.

Hat unterschrieben.

Vorsitzer des Reichsrats „Konstantin.“

Nachdem der Gouverneur diesen Allerhöchsten Befehl

eröffnet hatte, entledigte er sich des ihm noch besonders gewordenen Auftrages in dieser Sache, der darin bestand, den Missionen zu sagen:

„Daß die Regierung, indem sie in Anbetracht der Eigentümlichkeiten ihrer Glaubenslehre, ihnen wichtige Ausnahmefreiheiten bei Ableistung der obligatorischen Dienstpflicht schenkte, eine Abänderung des gegenwärtig herausgegebenen Gesetzes nicht voraussetzt, sondern aufrichtig wünscht, damit sie, als dem Reiche nützliche Untertanen, auch fernerhin die ihnen jetzt gewährten Vorrechte genießen möchten“.

Im November 1875 wurde eine Deputation nach St. Petersburg abgeschickt, um die in der Schrift an den General v. Totleben in Aussicht genommene Denkschrift durch ihn der Regierung zu übermitteln. Über das Resultat dieser Reise liegt von der Deputation folgender Bericht vor:

„Im Auftrage unserer Gemeinde nach St. Petersburg gereist, um in Betreff einiger Fragen, die für die Zukunft auf unsere Stellung im Staate Bezug haben, den väterlichen Rath des General-Adjutanten von Totleben einzuholen, hatten wir Dank der freundlichen Bemühung des Kaiserlichen Flügel-Adjutanten von Schilder am Dienstag, den 15. Nov. 1875 um 3 Uhr nachmittag die Ehre, vor Sr. Hohen Excellenz erscheinen und Hochderselben unsere Angelegenheit vortragen zu dürfen. Der Hohe Herr empfing uns mit derselben herablassenden Freundlichkeit und demselben herzlichem Wohlwollen, wie wir ihn bereits im vorigen Jahre während seiner Anwesenheit in unsern Kolonien kennen gelernt hatten. Er bat uns in sein Kabinet zu kommen, im Kreise um ihn her Platz zu nehmen, und ihm unser Anliegen mitzutheilen, da es sich nach seinem eigenen Ausdruck hier gemüthlicher besprechen lasse. Die Fragen nun, die wir ihm vorlegten, und die Resolution, die er uns gab, sind folgende:

1.) bat er, daß wir unsere Schulen in unserer nächsten Beaufsichtigung und unter unserer ausschließlichen Leitung be-

halten möchten. Daß diese Frage für uns von bedeutender Wichtigkeit sei, erkannte Se. Hohe Excellenz sehr wohl, sagte, daß wir auf die Erfüllung dieser Bitte Hoffnung haben könnten, und er seinerseits auch bereits vorbereitende Schritte beim Herrn Minister der Volksaufklärung, Grafen Tolstoi, getan habe. Er gab den Rat, daß von sämtlichen Mennoniten eine gemeinschaftliche Eingabe an den Herrn Minister gemacht werden möchte mit Darlegung eines Programms sowohl für unsere höhere, als auch für die Dorfschulen. Natürlich dürfte dieses Programm nicht unter dem der entsprechenden Landschulen stehen, wenn wir der Rechte derselben teihastig werden wollten; wies dabei aber darauf hin, daß nicht zu viel, aber gründlich lernen besser sei, als ein oberflächliches Vielerlei. Dem Zekaterinoslawischen Gouverneur, einem tüchtigen Manne von wohlwollender Gesinnung, der sich für die Mennoniten interessiere, sollten wir eine Abschrift jener Eingabe vorstellen mit der Bitte, um seine Befürwortung derselben beim Herrn Minister der Volksaufklärung.

2.) Über die Auswanderungsfrage gab er uns den bestimmten Bescheid, daß wir zwar um die Erlaubnis zur spätern Auswanderung bitten könnten, dieselbe uns aber abgeschlagen werden würde. Er habe diese Sache in unserm Interesse sowohl im Ministerkomitee als auch im Reichsrate vertreten, sei aber ganz allein geblieben. Daß das Wehrgesetz geändert werden könne, nachdem es soeben ins Leben gerufen, daß die Regierung jetzt schon für den Fall einer Veränderung der Gesetze, die sie gar nicht voraussetzen könne, Vorbereitungen treffen solle, sei von den hohen Herren als etwas Unmögliches betrachtet worden, und sie hätten sich gewundert, daß die Mennoniten so wenig Vertrauen zu der hohen Regierung bezeugten, die ihnen doch stets Wohlwollen bewiesen hätte. „Sagen sie ihren Brüdern in meinem Namen“, fuhr Se. Hohe Excellenz zu uns fort, „daß sie gar nichts zu befürchten haben für den Fall, daß die Gesetze der Gestalt geändert werden sollten, daß ihr Glaubensbekenntnis

verlezt werden könnte. In den ersten zwei Generationen wird es durchaus nicht geschehen, und sollte es später doch werden, so würde die Regierung, deren Handlungsweise sich immer humaner gestalte, uns nicht gegen unser Gewissen und Bekenntnis an unserm bisherigen Vaterlande binden, sondern uns eben so gut eine Frist zur Auswanderung geben, wie sie es jetzt bei Veränderung der Gesetze getan, und zwar nicht infolge unserer Bitte, sondern aus eigenem Antriebe nach ihrem Gerechtigkeitsfönn. Es sei unserer unwürdig, nach den gemachten Erfahrungen zu glauben, daß Rußland uns betrügen werde.“

3.) Was den Einberufungsbezirk und 4.) die Wahl der Dienstart anbelange, so können diese beiden Fragen nur auf administrativem Wege erledigt werden, und zwar sei es jetzt noch zu früh, in dieser Hinsicht Schritte zu tun, indem die Regierung selbst noch wenig Erfahrung in der ganzen Sache besitze und manches bis zum Ablauf unserer Freijahre noch geändert werden könnte. Das letzte Jahr dieser uns gewährten Frist wäre die passendste Zeit dazu, und wir müßten uns dann an die betreffende örtliche Verwaltung verwenden, was nach der Meinung Sr. Hohen Excellenz auch nicht ohne Erfolg bleiben würde. Übrigens würde man es unsern jungen Leuten wohl überlassen, nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sich eine oder die andere Dienstart zu wählen, da dies selbst im Interesse der Regierung läge. Überhaupt sei die Zahl der von uns zu stellenden jungen Leute so unbedeutend, daß es der Regierung gar nicht darauf ankäme, wo sie dienten. Auf unsere Frage, ob die Leistungen im Marinereffort mit dem Kriegswesen in Verbindung stände, erwiederte Sr. Hohe Excellenz, daß wir nicht dem Kriegsministerium untergeordnet würden, Pulver, Kanonen, Kugeln u. s. w. auf der Nikolajewer Schiffswerft nicht angefertigt würden und unsere Jünglinge nur Tische, Stühle und dergleichen machen, Laue drehen, kleine Böte und so weiter zimmern sollten. Die Kriegsschiffe würden in gegenwärtiger



Zeit größten Theils aus Eisen gebaut und die Platten dazu nicht hier, sondern in Sibirien fabriziert.

Die 5. Bitte, nämlich die Befreiung vom Reservendienste könne uns geschicklich nicht zugestanden werden. Übrigens würde dieser Dienst nicht sogar beschwerlich für uns sein, wie es in der Natur der Sache selbst läge, der Forstbau würde im Falle eines Krieges nicht verstärkt werden, also eine Einberufung der Reservisten ganz überflüssig sein. Für die Arbeiten in den Werkstätten könnte der Dienst noch allenfalls einige Bedeutung haben, aber diese verliere vieles dadurch, daß die Kriege jetzt allgemein nur von kurzer Dauer seien, und unsere Jünglinge vom Kriegsschauplatz stets ferne gehalten werden sollen.

So wohlwollend und mit Teilnahme auf unser Anliegen eingehend Se. Hohe Excellenz auch war, so konnten Hochdieselben uns doch wegen Dienstangelegenheiten nur etwa eine Stunde von ihrer Zeit widmen. Wir empfahlen uns und unsere Gemeinde daher dem fernern Wohlwollen des General-Adjutanten und waren entlassen. Ließen ihm aber noch die Denkschrift zurück, in welcher wir die wesentlichsten obigen Fragen und die Beweggründe zu denselben auseinandergesetzt hatten.

Die Denkschrift an die Regierung.

„Gestützt auf die wahrhaft väterliche Huld, welche uns von Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn und Kaiser durch die huldvolle Entgegennahme unserer Bitten und Wünsche, welche wir das Glück hatten, im vorigen Jahre durch Se. Hohe Excellenz den General-Adjutanten von Tottleben vor Sr. Majestät Füße zu legen, erwiesen worden ist, und gestützt auf die uns gewährte untertänige Bitte, in einer besondern Denkschrift unsere Wünsche aussprechen zu dürfen, welcher der uns gewährten Dienstarten wir, als für unsere Verhältnisse am wünschenswertesten den Vorzug geben würden, wagen wir es, in Nachstehendem im Namen unserer Gemeinden unsere untertänigsten Wünsche und Bitten auszusprechen.

1.) Nach reiflicher Überlegung sind wir und unsere Gemeinden zu der Überzeugung gelangt, daß der Forstdienst im südlichen Rußland für unsere Verhältnisse und Fähigkeiten die geeignetste Dienstart wäre, und würden wir ohne Bedenken unsere Jünglinge zu diesem Dienste ausenden. Besonders wünschenswert wäre es für uns, wenn wir neue Forstanlagen gründen und solche nach von der Regierung bestimmten Regeln durch aus unserer Mitte angestellte Vorgesetzte verwalten könnten. Dieses würde erstens viel zur Beruhigung unserer Gemeinden beitragen. Denn wir dürfen es weder uns selbst verhehlen, noch der Regierung gegenüber verschweigen, daß die Auswanderungsfrage leider noch viele der Unfrigen in bedenklicher Weise beschäftigt, und zweitens würde uns dadurch Gelegenheit geboten werden, unsern Eifer, dem Staate in unserer Weise nützlich zu sein, an den Tag zu legen. Falls es uns gestattet würde, ein Programm aufzustellen, in welcher Weise wir die Forstanlagen nach unserer Ansicht am zweckmäßigsten bewerkstelligen könnten, so würden wir von dieser Gnade untertänigst Gebrauch machen und solches Programm der Hohen Regierung zur Beprüfung und beliebigen Verwendung vorstellen.

2.) Da die Fähigkeiten und Neigungen in Bezug auf den Dienst bei unsern Jünglingen verschieden sein dürften, so bitten wir untertänigst, unsern Jünglingen bei der Lösung freizustellen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen die Dienstart wählen zu dürfen, wobei voranzusetzen ist, daß der Dienst im Forstwesen vorzugsweise, von vielen jedoch auch der Dienst in den Werkstätten erwählt werden würde. Die Freiheit dieser Wahl würde viel zu Beseitigung der Bedenklichkeiten der Gemeinde beitragen und manchen, der schon Auswanderungsgedanken hat, zum Bleiben in Rußland veranlassen.

3.) Um aber dem Fortschreiten der Auswanderung jetzt mit möglichst sicherem Erfolge vorzubeugen, gibt es nach unserer Überzeugung ein geeignetes Mittel; jedoch wagen wir es kaum,

bei der Hohen Regierung Vorstellung darüber zu machen. Da es aber im Interesse der Regierung liegen dürfte, die Gesinnung unserer Gemeindeglieder und die Motive der Auswanderungslust vieler derselben genau kennen zu lernen, und da wir der festen Hoffnung sind, die Hohe Regierung wird das hier Ausgesprochene nicht als eine Forderung, sondern als eine ganz untertänigste Bitte und Vorstellung ansehen, so wagen wir es dennoch im Vertrauen auf die väterliche Gesinnung der Hohen Regierung, die ja ihren Kindern nie wegen einer untertänigen Bitte ihr Wohlwollen entzogen hat, es auszusprechen, zumal da beide Teile zu dieser Bitte drängen, sowohl der unruhige, der sein Verbleiben in unserm Vaterlande von dem Erfolg dieser Bitte abhängig machen zu müssen glaubt, als auch der ruhige nur für Rußland gestimmte, der sich gedrungen fühlt, alles nur Mögliche anzubieten, um die Strömung der Auswanderung zu hemmen und den Bestand der Ansiedlung zu retten. Dieses Mittel ist eine immerwährende persönliche freie Auswanderung. Die Gründe, die man dafür angibt, sind folgende: einem jeden Mennoniten ist es mehr oder weniger bewusst, unter was für Entbehrungen, Mühseligkeiten, ja sogar Verfolgungen unsere Vorfäter ihr Glaubensbekenntnis behauptet und uns übermacht haben, und fast ein jeder fühlt es, was er in Bezug auf Erhaltung des Bekenntnisses seinen Kindern und Nachkommen schuldig ist. Unsere Vorfahren haben eben auch um des Bekenntnisses willen Haus, Herd und Vaterland verlassen und erst in Preußen und dann in Rußland, unserm jetzigen Vaterlande, eine Zuflucht gefunden. Wenn nun auch die Dienstpflicht, die wir genötigt sind zu übernehmen, nicht unsern Glaubensgrundsätzen widerspricht, so beunruhigt es doch den Familienvater, sich unwiderruflich in einem Lande binden zu lassen und seinen Nachkommen für alle Zukunft die Möglichkeit zu entziehen, unter nöthigenden Verhältnissen eine der Bekenntniststellung der Mennoniten entsprechende Wahl zu treffen. Wiebe aber ihm und seinen Nachkommen die persönliche

Freiheit, wenn auch schon mit Verlust eines Theils des Vermögens, ungehindert auszuwandern, so dürfte weder er sich, noch könnten seine Kinder und Nachkommen ihm über sein Bleiben Vorwürfe machen. Soll aber nach Ablauf der zehnjährigen Auswanderungsfrist für ihn und seine Nachkommen die Thüre zur Auswanderung unwiderruflich verschlossen sein, so erregt das Furcht und Sorge und veranlaßt viele, ein Land zu suchen, wo sie, wenn auch nicht größere Garantie für die Wehrlosigkeit, o doch gesetzliche Freizügigkeit finden.

4. Hinsichtlich der Einberufung unserer Jünglinge zum Dienst wagen wir um zweierlei, was für uns von großer Wichtigkeit ist, aufs untertänigste zu bitten: 1., daß unter uns besondere Auslosungsbezirke eingerichtet werden und 2., daß auch für unsere Dienstverhältnisse die Vorrechte gelten möchten, welche in andern Dienstfächern der höhern Schulbildung und der freiwilligen Entschliesung für den Dienst bewilligt sind.

5. In unserer Eingabe an Se. Hohe Excellenz v. Totleben sprachen wir die Bitte aus, daß unsere Schulen, welche uns bis jetzt von den huldvollen Monarchen des russischen Reiches in freier Verwaltung und nächster Beaufsichtigung gelassen worden sind, in diesem Verhältnis verbleiben und die Rechte der ihnen entsprechenden andern Schulen des Reiches genießen möchten, wobei wir schon aus Pflichtgefühl gegen unser teures Vaterland uns verpflichten, der Erlernung der Landessprache alle mögliche Sorgfalt zuzuwenden. Nun konnten wir freilich nicht erwarten, daß mit dem Gesetze über unsere Dienstpflicht sogleich auch dieser Gegenstand zur Entscheidung gelangen werde, finden uns aber gegenwärtig durch die Zeitverhältnisse gezwungen zu bitten, daß diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden möchte. Weil wir nun durch ernstliches Nachdenken über unsere Verhältnisse und über unsere Zukunft immer mehr zu der Überzeugung kommen, daß eben dieser Punkt von entschiedener Wichtigkeit und unberechenbarer Bedeutung für uns ist, und

zwar auch in Bezug auf unsere Leistungen dem Staate gegenüber, so wagen wir es, hiermit um gütige Berücksichtigung dieser unserer Bitte einzukommen.“

#### 4. Vorbereitungen für den obligatorischen Dienst.

Nachdem das Gesetz über den obligatorischen Dienst der Mennoniten Allerhöchst bestätigt und durch den Senat publiziert, und dadurch alles weitere Wirken um eine völlige Befreiung vom persönlichen Dienst abgeschlossen war, so galt es, vor Ablauf der Freijahre alles Mögliche für den Dienst vorzubereiten. Je näher die Dienstzeit heranrückte, desto ernster traten die den Dienst betreffenden Fragen an die Gemeinden heran. Sr. Hohe Excellenz von Tottleben hatte den Deputierten den Rat gegeben, kurz vor Ablauf unserer Freijahre die für uns wichtigen Fragen in Bezug auf den Dienst vor die örtliche Behörde zu bringen, welche diese Fragen auf administrativem Wege zu entscheiden hätte. In Folge dieser Weisung fand am 9. Nov. 1878 eine Konferenz von Vertretern der Mennonitengemeinden des Laurischen, Chersonischen, Katherinowskischen und Samarischen Gouvernements in der Halbstädter Kirche statt, auf welcher nachstehender Beschluß gefaßt wurde: „1878 den 9. Nov. ist nach einer am gestrigen Tage gehaltenen Vorberatung eine allgemeine Ältestenkonferenz, wobei die Mennonitengemeinden des Samarischen, Laurischen, Katherinowskischen und Chersonischen Gouvernements vertreten waren, in der Halbstädter Kirche abgehalten und einstimmig beschlossen worden: Weil die herannahende Dienstzeit unserer Söhne in den für uns anstatt des Militärdienstes bestimmten Dienstarten es dringend notwendig macht, über verschiedene, die Einberufung, Anstellung und Beaufsichtigung der dienenden Jugend betreffenden Fragen uns Klarheit zu verschaffen, so werden die dem Orte nach verschiedenen Gemeinden eine jede bei ihrem Gouverneur durch eine Deputation

um die nötigen Auskünfte bitten. Die Wolotschner Gemeinde hat ihre Wahl bereits getroffen und den Kirchenältesten Abraham Görz und den Gebietsvorsteher Abraham Wiebe mit dieser Sendung beauftragt. Die Berichte über den Erfolg solcher Erkundigungen werden in möglichst kurzer Zeit durch gegenseitige Mitteilungen veröffentlicht, und es bleibt dann den einzelnen Ältesten mit ihren Gemeinden überlassen, das Hauptresultat als genügend zu betrachten, oder nach eigenem Ermessen auf weitere Schritte in dieser Angelegenheit anzutragen. Die nicht gar zu weit von einander entfernt wohnenden Kirchenältesten treten nötigenfalls zu weiterer Beratung zusammen.“

Die Fragen, über welche die Deputierten bei den Herren Gouverneuren Aufklärung nachsuchen sollten, waren: 1., über besondere Auslosungsbezirke für die Mennoniten, 2., über die Art des Dienstes, 3., über Vereinigung der dienenden Jünglinge in möglichst großen Gruppen und 4., über die Versorgung der Mennonitischen Kommandos mit geistlicher Pflege, ungehinderte Handhabung der Kirchenzucht laut unserer Gemeindeordnung und Befreiung der Kommandos von der Arbeit an Sonn- und Festtagen.

Die Resolutionen von den Gouverneuren des Taurischen, Jekatherinoslawischen und Samarischen Gouvernements waren im wesentlichen gleichlautend. Die Deputierten hatten laut ihren Berichten freundliche Aufnahme bei den Herren Gouverneuren gefunden und auf mehrere Fragen beruhigenden Bescheid und das Versprechen erhalten, daß die Gouverneure solche Fragen, auf welche sie keine bestimmte Antwort geben konnten, der Regierung vorlegen und vertreten würden.

Unterdessen war der General-Adjutant v. Totleben zum Generalgouverneur von Odessa ernannt und dadurch unser direkter Vorgesetzter geworden. Das veranlaßte die Gemeindevorstände, die bereits den örtlichen Gouverneuren vorgelegten Fragen auch noch dem General-Gouverneur v. Totleben vor-

zulegen und um Rat und Aufschluß zu bitten. Zu diesem Zwecke fand eine Konferenz statt, auf welcher folgender Beschluß gefaßt wurde:

„1879 d. 14 Juni. Am heutigen dato ist in dem Bethause zu Neu-Halbstadt eine allgemeine Ältestenkonferenz abgehalten worden, an welcher außer den endesunterschiedenen Kirchenältesten der Mennoniten des Samarischen, des Taurischen und des Jekatherinoslawischen Gouvernements und vielen Kirchenlehrern auch die Gebietsvorsteher des Halbstädter und des Schönfelder Bezirks sich beteiligten. Auf dieser Konferenz sind folgende Punkte beraten und durch Stimmenmehrheit beschlossen worden:

In Anbetracht dessen, daß die Zeit des obligatorischen Staatsdienstes für unsere männliche Jugend bereits sehr nahe herangekommen ist, finden wir es für notwendig eine Deputation an Se. Hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur v. Totleben abzuordnen, um im Vertrauen auf dessen bekannte humane und wohlwollende Gesinnung einen Versuch zu machen, hinsichtlich mancher diesen Dienst betreffenden Fragen, die die Herzen vieler unserer Mitbrüder mit Sorgen und Bedenken erfüllen, Aufschluß, Rat und Protektion von Sr. Hohen Excellenz zu erlangen. Dazu sind folgende Brüder ernannt worden und werden diese durch unsere Unterschrift dazu bevollmächtigt und beauftragt: die Kirchenältesten aus dem Samarischen Gouvernement Johann Löws und Johann Wiebe und die hiesigen Kirchenlehrer Heinrich Urruh und Bernhard Harder.

2., Die Bittschrift an Se. Hohe Excellenz den General-Gouverneur v. Totleben, die auf der Konferenz ausgearbeitet wird, soll folgende Punkte enthalten: 1., Die Bitte um Befreiung in Einberufung und Dienst von jeder direkten und indirekten Verbindung mit dem Militärwesen und den dasselbe verwaltenden Ministerien, 2., um Anstellung unserer Prediger als Seelsorger und um Freiheit in Ausübung der Kirchenzucht unter der dienenden Jugend, 3., um Einrichtung besonderer von

den militärischen abgeforderten Einberufungsbezirke und 4., um Befreiung bei der bevorstehenden Dienstleistung von der Ausübung aller polizeilichen Gewalt, und wenn dies hinsichtlich der Feuerwehr nicht möglich sein sollte, diesen Dienst ganz zu streichen und von den andern Dienstarten die Herstellung von Kriegsgeräten auszuschließen.

3., Da auch das Schulwesen hier an der Molotschna ein Wirken höhern Orts erfordert, so ist beschlossen worden, von Seiten der beiden Molotschner Bezirke den Präsidenten des Molotschner Mennoniten-Schulrats Andreas Roth zu diesem Zwecke ebenfalls an Se. Hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur v. Totleben abzuordnen.“

Über den Erfolg dieser Reise liegt nachstehender Bericht vor: „1879 am 20. Juni Mittwoch Uhr 1 des Tages kamen wir Endesunterzeichnete in Odessa an, erfuhren aber bald, daß wir vor Donnerstag nachmittags keine Audienz von Sr. Hohen Excellenz v. Totleben erlangen könnten. Eine solche erlangten wir Donnerstag Uhr 2 nachmittags. Se. Hohe Excellenz empfing uns sehr huldvoll und freundlich mit der wiederholten Versicherung: „Ich freue mich, Sie zu sehen; Sie sind ja alte Bekannte von der Molotschna!“ Unser Glück- und Segenswunsch, den wir Hochdemselben als unserm neuen hohen Vorgesetzten darbrachten, wurde ebenso huldvoll und freundlich entgegengenommen. Unsere Bittschrift nahmen Se. Hohe Excellenz an, ohne sie jedoch in unserer Gegenwart zu lesen. Die Audienz war kurz und abgemessen, weil schon andere warteten. Die Fragen und Antworten waren im Wesentlichen folgende: Die Frage Sr. Hohen Excellenz, wie es uns gehe, beantworteten wir dahin, es gehe jetzt gut, und wir hätten viel Ursache zu danken. Auf die weitere Frage, ob etwa ein Viertel der Familien bei uns ausgewandert sei, konnten wir sagen, die Zahl sei nicht so groß, und es sei Abnahme der Bevölkerung bemerkbar. Wegen der besondern Einberufungsbezirke war die Antwort Sr. Hohen Excellenz:



„Das wird wirklich schwer zu erreichen sein. Da sind die bestehenden Gesetze, und für jede besondere Genossenschaft besondere Konzessionen zu bewilligen, ist unmöglich. Wir könnten uns mit der Bitte ans Ministerium verwenden, aber er glaube nicht, ob dieselbe berücksichtigt werden würde. Er riet uns überhaupt, mit dem zufrieden zu sein, was uns bewilligt worden ist, es seien den Mennoniten schon alle möglichen Zugeständnisse gemacht und Rechte verliehen worden, mehr als irgendwo; wir könnten versichert sein, daß wir mit dem Kriegswesen in keine Verbindung kommen und vom Tragen der Waffen frei bleiben werden. Übrigens werde er, unsere Verhältnisse und Bedürfnisse kennend, nicht unterlassen, wenn er nach St. Petersburg kommen werde, in unserer Angelegenheit zu unserm Gunsten zu tun, so viel ihm nur möglich sei. Wegen der Ausübung der Kirchenzucht sagte er: Ihre Jugend wird in besondern Kasernen wohnen und ihren Prediger bei sich haben. Erziehen sie ihre Kinder nur fernerhin so gut wie bisher, so werden sie in der kurzen Zeit nicht verderben. Sie werden es auch nicht schwer haben, und wenn sie zurückkommen, werden sie manches Gute gelernt haben. Auf eine specielle Darlegung der Sachlage in Angelegenheit des Schulwesens bei uns versprach Sr. Hohe Excellenz seine Mitwirkung und verlangte eine schriftliche Eingabe über die Sache, um die weitem Schritte daran knüpfen zu können.“

Folgen die Unterschriften der Deputierten.

Im Jahre 1879 erging von dem Herrn General-Gouverneur v. Totleben von Jalta aus die Aufforderung an uns, ein Projekt über Anlegung unsererseits einer Plantage im Taurischen Gouvernement vorzustellen, und zwar in dem Sinne, wie es ihm bei seiner Anwesenheit bei uns vorgestellt worden war; denn die andern Dienste seien nicht für uns. Gleichzeitig kam auf demselben Wege die Nachricht, daß er grade damals seinen Schwiegersohn, den Baron v. Ungern-Sternberg zu uns

geschiedt habe, um zu erfahren, wie es uns gehe; er habe ihn an Harder gewiesen. Am 9. November traf der Baron v. Ungern-Sternberg in Halbstadt ein, wodurch diese Nachricht bestätigt wurde. Die Ausführung dieser Aufforderung wurde sogleich in Angriff genommen. Es wurde schleunigst eine Konferenz einberufen und folgender Beschluß abgefaßt: „1879 den 19. November ist auf einer im Alexanderwohler Bethause abgehaltenen Konferenz der Kirchenältesten und Gebietsvorsteher beider Molotschner Mennonitenbezirke beschlossen worden:

1., In Bezug auf die bevorstehende Ableistung des obligatorischen Staatsdienstes der Mennoniten in Rußland ist allseitig für zweckmäßig und zeitgemäß erkannt worden, um die Übernahme nur einer Dienstform, und zwar der des Forstdienstes in Verbindung mit entsprechenden Werkstätten zu wirken, wozu dann ein Vorschlag unsererseits nötig sein wird. Da aber ein diesbezügliches Projekt nur von sachverständigen Männern ausgearbeitet werden kann, so sind folgende Männer einstimmig ausgewählt worden: Johann Cornies Taschenak, Peter Fast Blumenort und Daniel Unger Waldheim. Die beiden Gebietsvorsteher übernehmen es, die erwähnten Männer einzuladen und denselben bei solcher Arbeit die nötige Hilfe zu leisten.

2., In Bezug auf die Schulen sind wir alle der Überzeugung, daß nur von mennonitischen Kirchenschulen nach Art der vorhandenen bestätigten Programme und den noch zu bestätigenden Regeln darüber für die Gegenwart und Zukunft zweckentsprechende Früchte für uns und unser Glaubensbekenntnis und also auch für unsere Allerhöchst bestätigte Sonderstellung zu erwarten sind. Wir wollen daher diese Bedeutung unserer Schulen und den Kredit derselben aufrecht zu halten suchen: a, durch Weckung des Sinnes und Verständnisses für das Schulwesen unter den Gemeindegliedern und b, dadurch, daß wir die vorhandene Störung zu beseitigen suchen“.

Am 27. November hielt die Kommission zur Ausarbeitung

des Projekts ihre Sitzung im Halbstädter Gebietsamte ab. Auf den Wunsch der Kommission wurde der Älteste Abraham Görz durch den Halbstädter Oberschulzen zu dieser Sitzung eingeladen. Das Resultat der Arbeit dieser Kommission ist das nachstehende Projekt:

„Projekt über Anlegung von Plantagen behufs Ableistung des obligatorischen Staatsdienstes durch die Mennoniten.

1.) Sollte es der Hohen Regierung wünschenswert erscheinen, daß die mennonitischen Jünglinge in möglichst wenigen Gruppen zur Anlegung von Plantagen behufs Bewaldung der südlichen Gegenden Rußlands konzentriert würden, so könnten wir solches, als unsern Wünschen und Neigungen am meisten entsprechend, nur mit Dank und Freuden annehmen, weil uns dadurch Gelegenheit geboten wird, unsern Jünglingen auf Grund unseres Bekenntnisses die nötige Seelenpflege angeeignen zu lassen.

2.) Sollte es aber nicht möglich sein, alle Jünglinge sogleich in neu anzulegenden Plantagen zu plazieren, so würden dieselben vielleicht auf den vorhandenen, den Mennonitenkolonien im Taurischen und Chersonischen Gouvernement zunächstgelegenen Kronsförstereien einstweilen ihre Verwendung finden können.

3.) Es wären auf diesen anzulegenden Förstereien auch alle Jünglinge zu verwenden, die ihren Dienst in Werkstätten ableisten möchten, und zwar dadurch, daß die entsprechenden Werkstätten als Schmiede- und Stellmachereien u. s. w. zur Verfertigung der für die Plantagen notwendigen Acker- und Gartengeräte, als auch zur Verfertigung deutscher Wagen und anderer Geräte für die Krone — mit den Forstanlagen in Verbindung — eingerichtet würden.

4.) Es wäre zu wünschen, daß zur Leitung dieser Werkstätten dann aus unsern Kolonien tüchtige Meister angestellt werden möchten, um denselben als Werkführer vorzustehen.

5.) Nach gegenwärtiger Seelenzahl und nach dem Verhältnis des gegenwärtigen Prozentsatzes der Auslösung würden

sämmtliche Mennoniten Rußlands circa 100 Mann jährlich zu stellen haben.

6.) Zur Kultivierung, Bepflanzung und weiteren Bearbeitung einer Desjätine der Anpflanzung würden circa 4 bis 6 Mann erforderlich sein. In den ersten Jahren der neuen Anlagen, wo also die Arbeit sich meistens auf das Kultivieren und Anpflanzen beschränkt, dürften weniger Mann erforderlich sein. Da aber die Anpflanzungen im Süden Rußlands nur dann gedeihen, wenn sie 10—15 Jahre lang vom Unkraut rein gehalten werden, so hätten diese 4 bis 6 Mann dann zuletzt jährlich circa 10 bis 15 Desjätinen Wald zu reinigen, durchzuforsten und den Boden zu lockern, eine Desjätine weiter zu kultivieren und eine zu bepflanzen; wozu sie gleichzeitig die nötigen Seehlinge zu ziehen hätten.

Anmerkung: Diese Angaben sind nur mutmaßliche, und dürften dieselben sich in der Praxis, durch unrichtige und praktische, von der Regierung angestellte Forstbeamte verwaltet, anders gestalten. Es sei hiermit nur angedeutet, welchen Umfang die Anpflanzung ungefähr im Verhältnis zu der zu stellenden Mannschaft annehmen könnte.

7.) Die Anpflanzung wird von der Regierung unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Regierungsbeamten gestellt.

8.) Ein höherer Grad der Schulbildung unter den Jünglingen dürfte auch Anspruch auf Anstellung zu Aufsehern, Schreibern, Rechnungsführern u. dgl. geben“.

Mit vorstehendem Projekt reiste eine Deputation, bestehend aus den Kirchenlehrern Heinrich Epp Chortik, Bernhard Harder Halbstadt und dem Gemeindegliede Peter Fast Blumenort nach Odessa, um dasselbe persönlich zu überreichen. Über den Erfolg dieser Reise liegt nachstehender Bericht der Deputation vor:

„Freitag, den 14. Dezember 1879, morgens kamen wir in Odessa an und waren so glücklich, eine Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Grafen v. Totleben zu erlangen. Derselbe nahm unser Projekt sehr gnädig auf und sagte: So ist es gut, so

habe ich es gemeint, ich werde es umschreiben lassen und mit meinem Schwiegersohn nach Petersburg schicken. Später werde ich selbst hinfahren. In einem Jahre ist noch viel zu machen“, des andern Tages sagte er: „Dieses allein ist eigentlich nur gut für die Mennoniten“.

### 5. Die Sendung des Staatsrats Bark zu den Mennoniten und die Regelung des Forstdienstes.

Mit der Reise nach Odessa waren die Vorbereitungen für den Dienst abgeschlossen, und wir durften nun im Vertrauen auf Gott das Weitere der Regierung überlassen. Im Juni 1880 kam Staatsrat Bark als Abgeordneter vom Ministerium der Reichsdomänen mit unumschränkten Vollmachten, um mit uns unsere Dienstan gelegenheit zu regeln. Am 22. Juni wurden die Ältesten schleunigst nach Gnadenfeld beschieden, um die Vorschläge des Staatsrats Bark anzuhören, und zu beraten, wie wir uns diesen Vorschlägen gegenüber verhalten wollten.

Die Vorschläge, die Staatsrat Bark uns machte, waren folgender Art: Das Ministerium der Reichsdomänen sei bereit, die zum obligatorischen Staatsdienst bestimmten Mennoniten in den Forsteien des südlichen Rußlands zu beschäftigen, und zwar unter der Bedingung, daß die Mennonitengemeinden es übernehmen, die Kasernen auf eigene Rechnung zu bauen und die Kommandos zu bekleiden und zu beköstigen, wogegen das Ministerium den dienenden Jünglingen pro Mann 20 Kopcken Tagelohn für jeden Arbeitstag zahlen wolle. Wenn die Gemeinden diese Verpflichtung übernehmen wollen, so können die mennonitischen Jünglinge in sechs Gruppen vereinigt werden, und würden dann im Laufe von drei Jahren sechs Kasernen gebaut werden müssen, und zwar zwei im Taurischen, zwei im Zekatherinoslawischen und zwei im Chersonischen Gouvernement. Falls die Gemeinden auf diese Bedingung nicht eingehen wollen, so könne das Ministerium die

dienenden Mennoniten nicht in den genannten Gouvernementsplazieren, sondern wäre dann genötigt, dieselben in verschiedenen Forstleien der weiter entlegenen Gouvernements zu beschäftigen, und zwar in kleineren Gruppen. Nachdem unsere Dienstpflege in dieser Weise im Ministerrat entschieden war, hatte der Minister Sr. Majestät dem Kaiser darüber berichtet. Darauf hatte der Kaiser geantwortet: „Meine Mennoniten werden das für ihre Kinder tun.“

Am 25. Juni wurde die Angelegenheit im Halbstädter Gebietsamt der Bezirksgemeinde vorgestellt und darüber ein Gemeindebeschluss abgefasst. Bei den Verhandlungen darüber wurde die Frage aufgeworfen, wenn das bei den auf Rechnung der Mennonitengemeinden gebauten Kasernen zur Bewaldung bestimmte Land bepflanzt sein wird, und die Regierung dann andere Plätze zur Bewaldung bestimmt, so könnten die Gemeinden angehalten werden, nach vielleicht kurzer Zeit wieder neue Kasernen zu bauen. Da wäre es wünschenswert, damit die Gemeinden durch neue Kasernenbauten nicht zu sehr belastet würden, daß ein Zeitraum bestimmt würde, in welchem die Kommandos nicht auf neue Plätze versetzt werden dürfen, und wie es bei etwaiger Versetzung mit den dann überflüssig gewordenen Kasernen gehalten werden solle. Darauf sagte Staatsrat Bark, wir könnten uns einen Termin bestimmen, in welchem die Kommandos nicht versetzt werden dürften. Von unserer Seite wurde die Frist von 20 Jahren in Vorschlag gebracht. Wenn die Regierung nach Ablauf der 20 Jahre die Kommandos versetzen würde, so sollten dann die Kasernen von einer Kommission abgeschätzt werden, und die Gemeinden bekämen von der Regierung den Taxationspreis ausbezahlt und die Kasernen gingen dann als Eigentum an die Krone über. So wurde die Angelegenheit auf der Bezirksversammlung damals besprochen. In dem von der Gemeinde unterschriebenen Beschluss hat dieser Punkt eine Fassung erhalten, die eine andere Deutung zulässt, und

zwar dahin lautend, daß die Regierung zur Abschätzung und Auszahlung der Kasernen nur dann verpflichtet sei, wenn die Kommandos innerhalb der 20 Jahre versetzt werden. Diese zwanzigjährige Frist ist noch nach anderer Seite mißverstanden worden. Es hatte sich in der mennonitischen Gesellschaft und sogar in maßgebenden Kreisen derselben die Meinung verbreitet, als wäre mit der zwanzigjährigen Frist unser Forstdienst überhaupt gemeint. Man hatte diese Frage sogar in das Programm zur Bundeskonferenz im Jahre 1897 aufgenommen, und zwar in folgender Fassung: „Punkt 3. Ist es nicht an der Zeit, um die Verlängerung des Privilegiums in Bezug auf unsere Sonderstellung im obligatorischen Militärdienst zu petitionieren? Und welche Schritte beschließt die Konferenz zu diesem Zwecke zu tun?“ Nachdem die Konferenz benachrichtigt worden war, was für eine Bewandnis es mit den zwanzig Jahren habe, ließ sie die Frage fallen.

Der Beschluß der Halbstädter Bezirksversammlung vom 25. Juni 1880 \*), der die Bedingungen enthält, die über den Forstdienst mit dem Staatsrat Barf vereinbart worden sind, dient als Grundlage auch für die Mennonitengemeinden in den andern Gouvernements in Rußland, und ist von denselben in dieser Fassung angenommen worden. Über einige speciell den Dienst und die innere Organisation desselben betreffende Fragen, die bei der ersten Anwesenheit des Staatsrats Barf nicht genügend geklärt und bestimmt werden konnten, versprach der letztere sich im Ministerium zu informieren und uns darüber Aufschluß zu geben. Im September 1880 kam Staatsrat Barf nochmals nach Halbstadt, wohin auf seinen Wunsch alle Oberschulzen und Kirchenältesten von Chortitz mit Nikolaisfeld, Gnadenfeld und Schönfeld nach Halbstadt ins Gebietsamt eingeladen

---

\*) Dieser Beschluß ist in den jährlichen Rechenschaftsberichten der Abrechnungskommission über die Kasernen enthalten.

waren. Am 19. September fand unter Beteiligung von Vertretern genannter Gemeinden eine Beratung mit dem Staatsrat Bark statt. Folgendes wurde beschlossen:

„1880 den 19. September ist dieses Akt von uns unterschriebenen Wollst- und Kirchenältesten von vier Wollkosten über Folgendes zusammengestellt worden:

1.) Auf die Einladung des Forstrevisors, des Staatsrats Bark, haben wir uns an diesem Tage im Halbstädter Wollstamt versammelt und die Mitteilung des Herrn Bark vernommen, daß die Ministerien der Wehrpflicht und der innern Angelegenheiten die Bildung von besondern Mennoniten-Einberufungsbezirken in Chortitz und Halbstadt für nicht möglich befunden haben.

2.) Mit besonderm Dank vernahmen wir die Mitteilung des Herrn Bark, daß den Mennoniten-Rekruten der Einberufung von 1880 erlaubt sein wird, auf den Ort des Dienstes nicht im Dezember d. J. sondern spätestens zum 1. April 1881 zu erscheinen.

3.) Auf die Anfrage des Ministeriums der Reichsdomänen, aus welcher Mitte bestimmt sei, die Mennonitenältesten und ihre Gehilfen zur Aufsicht über die Forstkommandos zu erwählen, und ob wir für sie auf Entschädigung von der Krone rechnen, erklären wir, daß die Ältesten und ihre Gehilfen besonders bevollmächtigte Personen und von den Gemeinden erwählt sein werden, welche auch für die Entschädigungen ihrer Mühen sorgen werden.

4.) Auf die Anfrage des Ministeriums, wem die Hilfsmittel zur Erbauung der Kasernen eingehändigt werden sollen, erklären wir, daß zur Empfangnahme der Hilfsmittel eine besondere Person erwählt werden wird, mit einer schriftlichen Vollmacht versehen, und die Gemeinden die volle Verantwortung auf den Fall der Verschleuderung der Kronsgelder auf sich nehmen.

5.) Auf die Anfrage des Herrn Bark, ob die Mennoniten-Kommandos nicht die Verpflichtung auf sich nehmen wollen, für



die betreffenden Forsteien die zu den Kronsarbeiten nötigen Pferde für einen tagweise auf das ganze Jahr bestimmten Preis zu stellen, erklären wir, daß es für uns zur Führung der Wirtschaft auf dem für die Kommandos abzutheilenden Lande bis 200 Desjätinen notwendig sein wird, Pferde zu unterhalten, und wenn dieses Land uns auf freie Bedingungen abgegeben wird, z. B. für ein Drittel des gewöhnlichen Pachtpreises, so werden wir gerne die Pferde, welche zu den Kronsarbeiten in den Forsteien erforderlich sind, stellen, außer dem tiefen Umpflügen des Landes zur Anpflanzung des Waldes, daß die Preise, wie für das Land, so auch für die Arbeitspferde nach gegenseitiger Übereinkunft des örtlichen Försters mit dem Mennonitenältesten auf jedes Jahrviert vorausgesetzt werden und von dem Ministerium der Reichsdomänen bestätigt werden. Auf das Jahrviert von 1881 bis 1885 bitten wir folgende Preise zu bestimmen: In der Weliko-Anadolschen Forstei für die Desjätine 50 Kop. im Jahr, und besonders für ein Pferd, den Arbeiter nicht gerechnet, 50 Kop. per Tag; in der Mowschen Forstei aber 80 Kop. für die Desjätine und für ein Pferd 50 Kop. per Tag.

Bei diesem erklären wir alleruntertänigst noch Folgendes:

1.) Obgleich in einigen Punkten der durch uns aufgestellten Wollkostgemeindegelände, die zu errichtenden Forstkommandos als bewegliche (mobile) benannt sind, so hatten und haben alle unsere Gesuche und materiellen Opfer doch das eine Hauptziel, unsere Jünglinge, um sie unter Aufsicht zu haben, in beständigen Gruppen zu vereinigen. Deshalb bitten wir ganz untertänigst, wenn es nach dem Gang der Kulturarbeiten als notwendig erscheint, einen Teil der Mennonitenarbeiter abzukommandieren, daß die Kommandierungen nach Möglichkeit nur auf kurze Zeit sein möchten und unbedingt nur in dem Revier der Forstei, in welchen die Kommandos stehen, und daß die abzukommandierenden Jünglinge von dem örtlichen Forstaufseher nach Beratung mit dem Mennonitenältesten erwählt werden.

2.) Die Rechte des Molotschuer Mennoniten-Schulrats sind noch nicht formell bestimmt, außerdem ist das Programm für den pädagogischen Kursus, welcher bei der Halbstädter Zentralschule eröffnet ist, noch nicht bestätigt.

Damit die Mennoniten-Rekruten die gesetzlichen Freiheiten in Hinsicht auf die Bildung genießen könnten, bitten wir alleruntertänigst das Ministerium der Reichsdomänen, die Zusammenstellung der Instruktionen für den Schulrat zu beeilen und genanntes Programm zu bestätigen, sowie auch das neu vorgestellte, verkürzte Programm für die Zentralschulen überhaupt. Bei diesem bitten wir alleruntertänigst, daß unsern Jünglingen alle Freiheiten zur Ausbildung und das Recht zum Aufschub zur Beendigung des pädagogischen Kursus gewährt werden möchten.

3.) Zum Beschluß bitten wir alleruntertänigst, unsern Jünglingen nach Möglichkeit die Entlassung auf kürzere oder längere Zeit zu erleichtern.

### Schl u ß b e m e r k u n g .

Die Regelung unseres obligatorischen Dienstes war hiermit vollendet. Die andern Dienstarten, wie die Feuerwehr, die Arbeit in den Marine-Werkstätten waren uns erlassen. Wie Staatsrat Bart uns mitteilte, war der Ministerrat sich dahin einig geworden, die dienenden Mennoniten dem Ressort eines Ministeriums zu unterstellen. Da aber Feuerwehr und die Marine-Werkstätten den Ressorts anderer Ministerien unterstellt sind, die Forsteien dagegen unter dem Ministerium der Reichsdomänen stehen, so hatte der Ministerrat es für gut befunden, dem letztern Ministerium die Mennoniten in Betreff des Dienstes zu überweisen. Der Minister der Reichsdomänen hatte unter den oben auseinandergesetzten Bedingungen die Mennonitentruppen übernommen, indem die Mennoniten selbst in ihren Petitionen und durch Vorstellung eines Projekts zur Anlage von Plantagen diesen Dienst vorzugsweise gewählt hatten. Von dem Sanitäts-

dienst, wie ihn die Kommission für Ausarbeitung des Wehrgesetzes anfänglich im Auge hatte, ist, nachdem in allen Bittschriften aufs eindringlichste betont worden war, daß wir durchaus in keine wenn auch nur indirekte Verbindung mit dem Kriegswesen kommen wollen, nicht mehr die Rede gewesen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der Sanitätsdienst in Kriegszeiten 'u direkte Verbindung mit dem Kriegswesen kommen müsse. —

Schon seit längerer Zeit hat mir der Gedanke nahe gelegen, das vorhandene Material zu sammeln und eine übersichtliche und sachgemäße Darstellung über unsere Dienstpflicht und die uns durch das Gesetz gewährleistete Sonderstellung im Staatsdienst niederzuschreiben und zu allgemeiner Kenntniß zu bringen. Um so mehr dürfte hierzu ein Bedürfnis vorliegen, weil viele Personen, die vor dreißig Jahren mitgewirkt haben, nicht mehr am Leben sind, und bei andern das einschlägige Aktenmaterial nicht genügend vorhanden sein dürfte, und daß infolge dessen selbst in den jetzt maßgebenden Kreisen unserer Gemeinschaft Unkenntniß über manche wichtigen Punkte in Betreff unserer Dienstangelegenheit herrscht. Daß die Gemeinden und besonders die Vorstände derselben, sowohl die bürgerlichen, als auch die geistlichen mit den einschlägigen Gesetzen und Verhältnissen, die auf unsere Sonderstellung im Staate Bezug haben, bekannt sein sollten, dafür lassen sich mancherlei Gründe anführen. Sinnual sind wir schon jetzt darauf angewiesen, unsere Sonderstellung und die darauf bezüglichen Rechte zu vertreten. Zum andern steht eine Staatsreform in unserm Vaterlande bevor, bei welcher auch die uns betreffenden Gesetze einer Durchsicht und möglicher Weise auch einer Abänderung durch die wieder in Aussicht stehende Reichsduma unterliegen können. Zu die erste Reichsduma ist es nicht gelungen, einen Vertreter aus der Memmonitengemeinschaft zu entsenden; ob es bei den Neuwahlen für die neue Duma gelingen wird, ist sehr fraglich.

Und selbst für den Fall, daß ein Memmonit als Mitglied in die Reichsduma gewählt wird, würde demselben bei der Vertretung unserer Sonderstellung eine gründliche Kenntniß der Vorgeschichte unseres Dienstes und unserer gegenwärtigen Verhältnisse unbedingt notwendig sein.

Es ist nun zwar auf den Rat, den die beiden Deputierten in diesem Jahre in Petersburg bekommen haben, ein kurzer Abriß unserer Sonderstellung ausgearbeitet und von der am 10. und 11. August dieses Jahres in New-York stattgehabten Bundeskonferenz geprüft und gutgeheißen worden, um denselben nötigenfalls der Duma vorzulegen, aber zu einer gründlichen Kenntniznahme unserer Verhältnisse ist es doch zu wenig für den, der unsere Sonderstellung würde vertreten sollen. Dazu würde eine genaue sachliche Darstellung mit gehöriger Begründung erforderlich sein.

Um den Gemeinden und auch den Personen, die vielleicht bei der bevorstehenden Staatsreform mit unsern Angelegenheiten sich werden zu befassen haben, einen klaren Einblick in die Gesinnung der Gemeinden und deren Vertreter, die sie vor 30 Jahren kund gegeben haben, als um die Erhaltung unserer Privilegien bei der Regierung gewirkt wurde, zu geben, habe ich die wichtigsten Akten wörtlich wiedergegeben, sowohl die Konferenzbeschlüsse und Bittschriften von den geistlichen, bürgerlichen Vorständen, als auch die Berichte der Deputierten über das Resultat ihrer Wirksamkeit.

Mein herzlichster Wunsch ist, daß unsere Gemeinden durch diese Darstellung unseres Dienstverhältnisses unsere Sonderstellung, die sich auf unser Bekenntnis gründet, recht hoch schätzen und teuer und wert halten möchten. Laßt uns, geliebte Brüder, auch für die Zukunft dieses hohe Vorrecht zu erhalten streben, indem wir gerne die Kosten zur Unterhaltung der Forstkommandos tragen. Die Väter und Mütter, deren Söhne zum Forstdienst einberufen werden, möchten ihrerseits es als heilige Pflicht den Söhnen ans Herz legen, um des teuren Bekenntnisses und um des Gewissens willen ohne Murren den Dienst zu verrichten. Die jungen im Forstdienste stehenden Brüder möchten bedenken, wie viel Opfer es die Gemeinden gekostet hat, diese Sonderstellung auszuwirken, und wie viel es jetzt noch kostet, die Forstkommandos zu unterhalten.

Möge ein jeder, sowohl die Eltern, als auch die Söhne, darnach streben, die Mahnung des Herrn Jesu zu befolgen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott zu geben, was Gottes ist.

---